

Gebührenverordnung (GebührV)

Vom 13. März 2024

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾, die §§ 33a Abs. 2–5, 60a Abs. 4, 61 Abs. 5 und 89 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ²⁾, § 46 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ³⁾, die §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 ⁴⁾ sowie die §§ 2 Abs. 5, 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ⁵⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Bemessung der Gebühr im Einzelfall

¹⁾ Bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach den «Kosten», bestimmen sich diese gemäss § 2 Abs. 2–4 GebührD und sind separat auszuweisen.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [401.100](#)

³⁾ SAR [422.200](#)

⁴⁾ SAR [662.100](#)

⁵⁾ SAR [662.110](#)

² Es sind für die Leistungen der Mitarbeitenden folgende Verrechnungssätze anzuwenden:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Mitarbeitende in den Lohnstufen bis 7; pro Stunde | Fr. 50.– |
| b) | Mitarbeitende in den Lohnstufen 8–12; pro Stunde | Fr. 85.– |
| c) | Mitarbeitende in den Lohnstufen 13–16; pro Stunde | Fr. 120.– |
| d) | Mitarbeitende in den Lohnstufen ab 17; pro Stunde | Fr. 190.– |

³ Ist für die Gebührenbemessung ein Stundenansatz festgelegt, werden Teile einer Stunde anteilmässig und gerundet auf eine Viertelstunde angerechnet.

⁴ Die An- und Rückfahrt bei auswärtiger Leistungserbringung wird durch eine Gebühr von Fr. 50.– abgegolten (Wegpauschale).

§ 2 Prüfungsgebühren

¹ Prüfungsgebühren sind im Voraus zu bezahlen.

² Die einbezahlte Prüfungsgebühr verfällt, wenn die Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder ohne nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderungsgrund nicht angetreten wird. Bei Nichtantreten der Prüfung wird die Gebühr unter Abzug der bis dahin angefallenen Kosten bis zu 9/10 zurückbezahlt.

³ Abweichende Regelungen in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Kanzleigebühren

¹ Die zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen erheben folgende Kanzleigebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Erstellung von Kopien oder Scans von amtlichen Dokumenten ab 30 Seiten | Fr. 25.– |
| | 1. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 31 bis 100 Seiten | Fr. 1.– |
| | 2. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 101 bis 500 Seiten | Fr. –.50 |
| | 3. Zuschlag für jede zusätzliche Seite ab 501 Seiten | Fr. –.25 |
| b) | Anonymisierung eines Dokuments;
nach Kosten | max. Fr. 200.– |
| c) | Erstellung von Duplikaten von Originaldokumenten;
nach Kosten | max. Fr. 200.– |
| d) | zweite Mahnung bei Geldforderungen | Fr. 35.– |

² Die Gebühr für die Akteneinsicht durch Dritte gemäss § 4 GebührD bemisst sich nach den Kosten.

§ 4 Auskünfte, Beratungen und Informationen mit besonderem Aufwand sowie Nachforschungen

¹ Benötigen Auskünfte, Beratungen, Informationen und Nachforschungen einen ungefähren Zeitaufwand von mehr als einer Viertelstunde, erheben die zuständigen Stellen eine nach Kosten bemessene Gebühr.

² Erfolgen die Leistungen sowohl im Interesse der Nutzniessenden als auch im öffentlichen Interesse, wird die Gebühr gemäss Absatz 1 um 50 % reduziert. Leistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind unentgeltlich.

³ Die Erstellung eines Voranschlags für Leistungen gemäss Absatz 1 ist unentgeltlich.

§ 5 Verfahren gemäss IDAG

¹ Für Verfahren gemäss § 40 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ mit einem ungefähren Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde, erheben die zuständigen Stellen eine nach Kosten bemessene Gebühr.

§ 6 Allgemeine Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ Folgende Leistungen sind unentgeltlich:

- a) Adressänderungen,
- b) Erstellung von Kopien oder Scans von amtlichen Dokumenten bis 30 Seiten.

2. Verwaltungsgebühren

2.1. Aufgabenbereich Rechtsprechung

§ 7 Anwaltskommission und Prüfungskommission gemäss § 8 EG SchKG

¹ Die Anwaltskommission erhebt betreffend die Ausübung des Anwaltsberufs gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ²⁾ folgende Gebühren:

- a) angetretene Anwaltsprüfung (§ 22 Abs. 1 lit. d GebührD) Fr. 2'000.–
- b) angetretene Wiederholung der mündlichen Prüfung Fr. 500.–

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SR [935.61](#)

- c) nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung vom Zeitpunkt der Anmeldung bis 7 Tage vor Prüfungsbeginn Fr. 100.–
- d) nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung ab 6 Tagen bis 1 Tag vor Prüfungsbeginn Fr. 300.–
- e) am Prüfungstag nicht angetretene Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung Fr. 400.–
- f) vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- g) Eintrag im kantonalen Anwaltsregister Fr. 200.–
- h) Eintrag in die öffentliche Liste (Art. 28 BGFA) Fr. 200.–
- i) Änderung und Löschung von Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister beziehungsweise in der öffentlichen Liste Fr. 100.–
- j) Überprüfung des Eintrags im kantonalen Anwaltsregister; nach Kosten Fr. 600.– bis Fr. 1'600.–
- k) Eignungsprüfung (Art. 31 BGFA) Fr. 1'500.–
- l) Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA) Fr. 1'000.–
- m) Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Entzug von Substitutionsbewilligungen Fr. 100.–
- n) Disziplinarverfahren; nach Kosten Fr. 300.– bis Fr. 6000.–
- o) Entbindung vom Berufsgeheimnis; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- p) Ausstellung von Disziplinarzeugnissen und weiteren Bestätigungen Fr. 100.–

² Die Prüfungskommission gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ¹⁾ erhebt betreffend die Führung eines Betreibungsamts folgende Gebühren:

- a) vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- b) Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises Fr. 1'000.–
- c) Ausstellen des provisorischen Fähigkeitsausweises Fr. 100.–

¹⁾ SAR [231.200](#)

2.2. Aufgabenbereich Zentrale Stabsleistungen

§ 8 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei beziehungsweise eine mit dem Betrieb des Amtsblatts beauftragte Drittperson erhebt für Publikationen im Amtsblatt von den publizierenden Stellen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Testamentseröffnung | Fr. 15.– |
| b) | übrige Publikationen | Fr. 42.– |
| c) | Erfassungszuschlag bei Einreichung einer Publikation per E-Mail | Fr. 100.– |

2.3. Aufgabenbereiche des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

2.3.1. Aufgabenbereich Polizeiliche Sicherheit

§ 9 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Leistungen im Bereich Alarmierung | |
| | 1. erstmaliger Anschluss an das Alarmnetz | Fr. 650.– |
| | 2. jährliches Anschlussabonnement | Fr. 260.– |
| | 3. Anpassung von polizeilichen Alarmplänen | Fr. 325.– |
| | 4. Einsatzkosten bei einem Fehlalarm | Fr. 325.– |
| b) | Personen- und Passkontrollen auf Flugplätzen zu Lasten der Betreiberin oder des Betreibers des Flugplatzes | |
| | 1. pro Einsatz zwischen 06.00 und 20.00 Uhr | Fr. 100.– |
| | 2. pro Einsatz zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen | Fr. 125.– |
| c) | Leistungen im Bereich der Kriminalprävention und des Bedrohungsmanagements; pro Einsatzstunde und Beratungsperson | Fr. 150.– |
| d) | Einsätze bei sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen | |
| | 1. für Einsatzkräfte der Kantonspolizei zu Lasten der veranstaltenden Person; pro Stunde und Einsatzkraft | Fr. 120.– |
| | 2. bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder bei Anlässen der Jugend- und Nachwuchsförderung sowie bei nichtkommerziellen sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen zu Lasten der veranstaltenden Person; nach Kosten min. 50 % | |
| | 3. bei jährlich mehrmals stattfindenden Sportveranstaltungen; Jahrespauschale von min. 25 % der Kosten gemäss Vereinbarung mit der veranstaltenden Person | |

- e) Bewilligung gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁾; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 2'000.–
- f) Befreiung von der Pflicht zur Führung des Arbeitsbuchs im Bereich der Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit von berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führern Fr. 50.–
- g) Verkehrsgutachten; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- h) Ausnahme- und Schwertransporte; nach Kosten
 - 1. für die verkehrspolizeiliche Planung und Begleitung; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 150.–
 - 2. für den Hin- und Rückfahrtsweg Fr. 150.–
- i) Planung und Begleitung von Nukleartransporten (Castor); pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- j) ausserordentliche Leistungen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe, wie gesonderte Gefangenentransporte, Mietausweisungen; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- k) Ein- und Abstellen von sichergestellten oder beschlagnahmten Motorfahrzeugen zu Lasten der fehlbaren Lenkerinnen und Lenker
 - 1. pro Tag und Fahrzeug in Einstellgaragen während der ersten drei Monate Fr. 8.–
 - 2. pro Tag und Fahrzeug auf Abstellplätzen während der ersten drei Monate Fr. 6.50
 - 3. danach; pro Tag und Fahrzeug Fr. 3.–
- l) Leistungen im Bereich der privaten Sicherheitsdienste, wie die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Änderungen, der Entzug von Bewilligungen sowie die Bearbeitung von Meldungen zu Anstellungen von Personen mit Sicherheitsaufgaben; pro Stunde und Einsatzkraft Fr. 120.–
- m) Leistungen im Bereich der Waffengesetzgebung, wie die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung und Ablehnung von Bewilligungen, die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen gemäss Bundesrecht
- n) Leistungen im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - 1. allgemeine Amtshandlungen gemäss den Art. 113–116 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 ²⁾; pro Stunde durchschnittlich Fr. 120.– innerhalb des bundesrechtlichen Gebührenrahmens
 - 2. Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung betreffend explosionsgefährliche Stoffe Fr. 30.–

¹⁾ SAR [533.100](#)

²⁾ SR [941.411](#)

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| o) | Bewilligungen im Strassenverkehr; nach Kosten | |
| | 1. Betrieb von Lautsprecheranlagen auf Motorfahrzeugen | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |
| | 2. Veranstaltungen | Fr. 100.– bis Fr. 3'000.– |
| | 3. übrige Bewilligungen | max. Fr. 1'000.– |
| p) | Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern | Fr. 150.– |
| q) | Ermächtigung des Gemeinderats, Verkehrskontrollen durchzuführen und Anzeigen zu erstatten; nach Kosten | Fr. 800.– |
| r) | Rettungseinsätze auf Gewässern | |
| | 1. pro Stunde und Einsatzkraft | Fr. 120.– |
| | 2. Rettungsboot mit Maschinenantrieb; pro Stunde | Fr. 85.– |
- ² Wird eine Gebühr gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 4 entrichtet, leistet die Kantonspolizei den Polizeikräften der Gemeinden folgende Vergütung:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | beim gemeinsamen Ausrücken der Polizeikräfte der Gemeinden und der Kantonspolizei | Fr. 150.– |
| b) | beim alleinigen Ausrücken der Polizeikräfte der Gemeinden | Fr. 300.– |

2.3.2. Aufgabenbereich Verkehrszulassung

§ 10 Strassenverkehrsamt (StVA); Strassenverkehr

¹ Das StVA erhebt für Prüfungen und Kontrollen nachgängig folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Führerprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| b) | technische Expertise; pro Stunde | Fr. 150.– |
| c) | Fahreignungstest, Eignungs- und Fähigkeitsprüfung; pro Stunde | Fr. 150.– |
| d) | Fahrzeugprüfungen | |
| | 1. leichte Fahrzeuge (bis 3,5 t Gesamtgewicht); pro Prüfungseinheit | Fr. 58.– |
| | 2. schwere Fahrzeuge (über 3,5 t Gesamtgewicht); pro Prüfungseinheit | Fr. 62.50 |
| | 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge; pro Prüfungseinheit | Fr. 62.50 |
| e) | Theorieprüfungen | |
| | 1. Gruppenprüfung (Basis- und Zusatztheorie); pro Person | Fr. 30.– |
| | 2. Einzelprüfung; pro Stunde | Fr. 125.– |
| f) | aufsichtsrechtliche Kontrolle; pro Stunde | Fr. 125.– |

- g) Zuschläge für auswärtige Prüfungen und Kontrollen
1. Kilometerentschädigung Fr. –.80
 2. Zuschläge auf die Prüfungsgebühr; nach Mehrkosten 10–25 %
 3. Die Zuschläge gemäss den Ziffern 1 und 2 können pauschaliert werden, namentlich bei der Abnahme der Prüfung von mehreren Fahrzeugen am selben Ort oder Tag. Der pauschale Zuschlag auf die Prüfungsgebühr bemisst sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten und Kilometerentschädigungen für Auswärtsprüfungen in Prozent 35 %
- h) Einsatz eines Begleitfahrzeugs bei einer praktischen Motorrad-Führerprüfung Fr. 30.–
- i) Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu erheben.

² Das StVA erhebt für die Ausstellung von Führer- und Fahrzeugausweisen folgende Gebühren:

- a) Führerausweise
1. Lernfahrausweis Fr. 20.–
 2. Führerausweis im Kreditkartenformat Fr. 25.–
 3. Führerausweis im Kreditkartenformat im Rahmen der Umschreibung eines ausländischen Führerausweises Fr. 45.–
 4. weitere Ausweise, wie internationaler Führerausweis, Notführerausweis, Bescheinigung über die Fahrberechtigung Fr. 25.–
 5. ausserordentliche Aufwendungen bei der Behandlung von Gesuchen gemäss den Ziffern 1–4; nach Kosten max. Fr. 150.–
- b) Fahrzeugausweise
1. Fahrzeugausweis für alle Kategorien Fr. 20.–
 2. Versicherungswechsel Fr. 20.–
 3. Ersatzfahrzeugausweis für alle Kategorien Fr. 20.–
 4. genereller Ersatzfahrzeugausweis; pro Fahrzeug Fr. 20.–, min. Fr. 200.–
- c) Fahrzeugausweise für Motorfahräder
1. Abgabe des Fahrzeugausweises an die Importeurin oder Herstellerin beziehungsweise an den Importeur oder Hersteller Fr. 4.–
 2. Abgabe an die Halterin oder an den Halter Fr. 15.–
- d) Tagesausweise für alle Fahrzeugkategorien
1. für 24 Stunden Fr. 50.–
 2. Verlängerung für jeden weiteren Tag Fr. 10.–

³ Das StVA erhebt für weitere Bewilligungen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen | |
| | 1. Einzelbewilligung | Fr. 45.– |
| | 2. Bewilligung für 1 Monat | Fr. 75.– |
| | 3. Bewilligung für 3 Monate | Fr. 115.– |
| | 4. Bewilligung für 6 Monate | Fr. 150.– |
| | 5. Bewilligung für 9 Monate | Fr. 225.– |
| | 6. Jahresbewilligung | Fr. 300.– |
| b) | Zuschläge für eine kombinierte Bewilligung gemäss Litera a | |
| | 1. Einzelbewilligung | Fr. 20.– |
| | 2. Bewilligung für 1 Monat | Fr. 30.– |
| | 3. Bewilligung für 3 Monate | Fr. 45.– |
| | 4. Bewilligung für 6 Monate | Fr. 60.– |
| | 5. Bewilligung für 9 Monate und Jahresbewilligung | Fr. 75.– |
| c) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Eigenabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen an Garagen (inklusive Prüfung des Gesuchs und der Garageneinrichtung sowie Instruktion des Abnahmepersonals); nach Kosten | |
| | 1. für Motorwagen | max. Fr. 500.– |
| | 2. für Motorräder | max. Fr. 300.– |
| d) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung eines Kollektivfahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern (inklusive Prüfung des Gesuchs und Besichtigung der Garageneinrichtung); nach Kosten | max. Fr. 400.– |
| e) | Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Bewilligung von werkinternem Verkehr auf öffentlichen Strassen | |
| | 1. Prüfung des Gesuchs; nach Kosten | max. Fr. 500.– |
| | 2. jährliche Gebühr; nach Gewicht, Länge, Breite und Höhe der Fahrzeuge, nach Länge der Fahrstrecke sowie nach Kosten | max. Fr. 2'000.– |
| f) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligung oder Änderung für die gewerbliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen; nach Kosten | max. Fr. 100.– |
| g) | Zulassungsbewilligung zur Ausbildung als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer | Fr. 150.– |
| h) | Zulassung zu einer praktischen Führerprüfung, für die kein Lernfahrerausweis erforderlich ist | Fr. 60.– |
| i) | Ausbildungsbewilligung für Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister von Lastwagenführerlernenden und die Verlängerung der Bewilligung | Fr. 50.– |
| j) | Ausbildungsbescheinigung zum Einsatz im grenzüberschreitenden Güterverkehr | Fr. 50.– |

- k) Ausstellen und Erneuern einer Bewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
1. Grundgebühr Fr. 35.–
 2. notwendige Zusatzabklärungen; pro Stunde Fr. 125.–
- l) Behandlung von Gesuchen für weitere bundesrechtliche Bewilligungen; nach Kosten max. Fr. 1'000.–
- ⁴ Das StVA erhebt für weitere Leistungen folgende Gebühren:
- a) Kontrollschilder
1. Kontrollschilder-Paar Fr. 20.–
 2. Einzelkontrollschild Fr. 10.–
 3. Kontrollschild für Motorfahrrad Fr. 5.–
 4. Vignette für Motorfahrrad Fr. 8.–
 5. Ersatz der Vignetten für die provisorische Zulassung Fr. 20.–
- b) Übertragung von Kontrollschildern an Dritte Fr. 20.–
- c) vorübergehende Deponierung eines Kontrollschildes beziehungsweise eines Kontrollschilderpaares bis zwölf Monate Fr. 10.–
- d) Entscheide betreffend Administrativmassnahmen; nach Kosten max. Fr. 800.–
- e) Verkehrsunterricht im Sinne einer Verkehrsmassnahme; nach Kosten max. Fr. 600.–
- f) Entzug von Fahrzeugausweisen oder Bewilligungen; nach Kosten max. Fr. 600.–
- g) kurzfristige Fahrzeugwechsel bei reservierten Fahrzeugprüfungen, ausserhalb der Abmeldefrist von drei Arbeitstagen; nach Kosten max. Fr. 30.–
- h) Waaggebühr; nach Gewicht und Kosten max. Fr. 40.–
- i) Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern Fr. 100.–

§ 11 StVA; Schifffahrt

¹ Das StVA erhebt für Prüfungen und Kontrollen nachgängig folgende Gebühren:

- a) praktische Führerprüfungen; pro Stunde Fr. 125.–
- b) Theorieprüfungen
1. Gruppenprüfung; pro Person Fr. 30.–
 2. Einzelprüfung; pro Stunde Fr. 125.–
- c) Schiffsprüfung; pro Stunde Fr. 125.–

- d) aufsichtsrechtliche Kontrolle; pro Stunde Fr. 125.–
- e) Zuschläge für auswärtige Prüfungen und Kontrollen
1. Kilometerentschädigung Fr. –.80
 2. Zuschläge auf die Prüfungsgebühr; nach Mehrkosten 10–25 %
 3. Die Zuschläge gemäss den Ziffern 1 und 2 können pauschaliert werden, namentlich bei der Abnahme der Prüfung von mehreren Schiffen am selben Ort oder Tag. Der pauschale Zuschlag auf die Prüfungsgebühr bemisst sich nach den durchschnittlichen Mehrkosten und Kilometerentschädigungen für Auswärtsprüfungen; in Prozent 35 %
- f) bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu erheben.
- ² Das StVA erhebt für die Ausstellung von Schiffsführer- und Schiffsausweisen folgende Gebühren:
- a) Schiffsführerausweis Fr. 25.–
 - b) internationaler Schiffs- und Schiffsführerausweis Fr. 15.–
 - c) Schiffsausweise
 1. Schiffsausweis für alle Kategorien Fr. 20.–
 2. Saisonbewilligung für Segelschiffe ohne Standplatz auf dem Hallwilersee Fr. 25.–
- ³ Das StVA erhebt für weitere Leistungen folgende Gebühren:
- a) Behandlung von Gesuchen um Ausnahmegewilligungen und weitere Bewilligungen; nach Kosten max. Fr. 300.–
 - b) Entzug oder Androhung des Entzugs von Schiffsausweisen oder Bewilligungen; nach Kosten max. Fr. 200.–
 - c) Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen Fr. 100.–

2.3.3. Aufgabenbereich Register und Personenstand

§ 12 Abteilung Register und Personenstand

¹ Die Abteilung Register und Personenstand erhebt folgende Gebühren:

- a) Adoptionen; nach Kosten und Bedeutung
 1. Behandlung von Gesuchen um Adoption Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–
 2. Behandlung von Gesuchen um Eignungsbescheinigung Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–
 3. Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–
 4. Anordnung von Massnahmen der Pflegekinderaufsicht Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–

5. Änderung, Ergänzung, Erneuerung oder Widerruf von Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen Fr. 100.– bis Fr. 4'000.–
 6. Entscheide und Bescheinigungen im Anwendungsbereich von Art. 2 des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ) vom 29. Mai 1993 ¹⁾ sowie von Art. 7 und 12 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) vom 22. Juni 2001 ²⁾ Fr. 50.– bis Fr. 4'000.–
 7. Nachadoptionsbericht Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–
- b) Sorgerechtsbescheinigung gemäss Art. 40 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ) vom 19. Oktober 1996 ³⁾ und Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (für den Beistand von Erwachsenen) gemäss Art. 38 des Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ) ⁴⁾;
nach Kosten und Bedeutung Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Namensänderung;
nach Kosten und Bedeutung Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- d) Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nach Kosten
1. Entscheide betreffend die Bewilligungspflicht, die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–
 2. Widerruf von Auflagen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–
- e) Beglaubigungen und Apostillen
1. Beglaubigung von Unterschriften; pro Original Fr. 20.–
 2. Beglaubigung von Unterschriften; pro Duplikat Fr. 10.–
 3. Ausstellung von Apostillen; pro Original Fr. 40.–
 4. Ausstellung von Apostillen; pro Duplikat Fr. 20.–

¹⁾ [SR 0.211.221.311](#)

²⁾ [SR 211.221.31](#)

³⁾ [SR 0.211.231.011](#)

⁴⁾ [SR 0.211.232.1](#)

- f) Bürgerrecht
1. Behandlung von Gesuchen um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht Fr. 750.–
 2. Behandlung von Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht Fr. 200.–
 3. Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern Fr. 300.–
 4. Feststellung des Bürgerrechts Fr. 300.–
 5. Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Danach beträgt die Gebühr die Hälfte der Tarife gemäss Ziffer 1; massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Personen, welche die minderjährigen Kinder vertreten, haften solidarisch mit.
 6. Die Gebühr für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen gemäss Ziffer 1 kann um höchstens 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs ausserordentliche Kosten verursacht. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen.

§ 13 Notariatskommission und Notariatsprüfungskommission

¹ Die Notariatskommission erhebt folgende Gebühren:

- a) Entscheide im Zusammenhang mit der Beurkundungsbefugnis und dem Registereintrag; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–
- b) Inspektion; pro Stunde Fr. 150.–
- c) Verfahren betreffend Disziplinar massnahmen und weitere Massnahmen; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 10'000.–
- d) andere Verrichtungen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 5'000.–

² Die Notariatsprüfungskommission erhebt folgende Gebühren:

- a) Entscheid über die Nichtzulassung zur Notariatsprüfung Fr. 200.–
- b) schriftlicher Prüfungsteil Fr. 2'000.–
- c) mündlicher Prüfungsteil Fr. 1'500.–
- d) Prüfung betreffend Fähigkeit zur Ausübung der Beurkundungstätigkeit; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–
- e) erleichterte Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber eines ausserkantonalen Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar; nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.–
- f) andere Verrichtungen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–

2.3.4. Aufgabenbereich Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

§ 14 Gemeindeabteilung

¹ Die Gemeindeabteilung (Fachstelle Datenaustausch) erhebt für Auskünfte aus dem kantonalen Einwohnerregister folgende Gebühren:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| a) Einzelauskunft | Fr. 20.– |
| b) Listenauskunft; pro Person | Fr. –.05, min. Fr. 100.– |

2.3.5. Aufgabenbereich Migration und Integration

§ 15 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

¹ Das MIKA erhebt im Bereich Ausländerrecht folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Entscheide und Dienstleistungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 ¹⁾ | Höchstgebühr des Bundes |
| b) ablehnende Entscheide;
nach Kosten | max. Höchstgebühr gemäss Litera a |
| c) Verweigerung einer Niederlassungs-, Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung;
nach Kosten | max. Fr. 400.– |
| d) Verweigerung einer Bewilligung gemäss Litera c, sofern gleichzeitig eine Wegweisung angeordnet wird;
nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| e) Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung, ordentliche Wegweisung und administrative Sanktion gemäss Art. 122 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 ²⁾ ; nach Kosten | max. Fr. 600.– |
| f) Verwarnung; nach Kosten | max. Fr. 400.– |
| g) Verlängerung der Ausreisefrist | Fr. 95.– |
| h) Bestätigung und Verpflichtungserklärung | Fr. 40.– |

¹⁾ SR [142.209](#)

²⁾ SR [142.20](#)

- i) Eingangsbestätigung der Meldung betreffend die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Stellenantritte und Dienstleistungserbringungen gemäss dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 ¹⁾ nach Höchstgebühr des Bundes
- j) Kontrolle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, eines Betriebs oder einer Person, wenn bei ihr oder ihm ein Verstoss gegen die Vorschriften des Entsendegesetzes festgestellt wird; nach Kosten
- k) Bearbeitung von Sanktionsverfahren gemäss EntsG; nach Kosten
 - 1. Auferlegung eines Dienstleistungsverbots max. Fr. 600.–
 - 2. Anordnung eines Arbeitsunterbruchs max. Fr. 900.–
- l) Leistungen, wie Schulungen, Beratungen und Besprechungen; nach Kosten

² Die Erhebung der Gebühren im Bereich Ausländerrecht gemäss Absatz 1 lit. j und k kann auch durch die Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts (TPK) erfolgen.

³ Das MIKA erhebt für die arbeitsmarktliche Begutachtung, zusätzlich zu den ausländerrechtlichen Gebühren gemäss Absatz 1 folgende Gebühr für

- a) Jahresaufenthaltsbewilligung Fr. 500.–
- b) Kurzaufenthaltsbewilligung Fr. 250.–
- c) Bewilligung, bei der von den Zulassungsvoraussetzungen gemäss AIG abgewichen werden kann Fr. 250.–
- d) Grenzgängerbewilligung für ein Jahr Fr. 500.–
- e) Grenzgängerbewilligung für unter einem Jahr Fr. 250.–
- f) Bewilligung des Wechsels der Stelle oder des Wechsels von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit; nach Kosten max. Fr. 250.–

⁴ Die Bewilligung des Stellenantritts und des Stellen- oder Berufswechsels sowie die arbeitsmarktliche Begutachtung von Gesuchen von schutzbedürftigen Personen sind unentgeltlich.

⁵ Das MIKA erhebt im Bereich der berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von oder an Personen aus dem Ausland folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung; nach Kosten Fr. 700.– bis Fr. 1'000.–
- b) Erneuerung und Aufhebung der Bewilligung Fr. 400.–
- c) Änderungen und Mutationen Fr. 65.–

¹⁾ SR [823.20](#)

- d) Verwarnungen Fr. 400.–
- e) Entzug der Bewilligung Fr. 600.–
- f) besondere Aufwendungen; nach Mehrkosten

2.3.6. Aufgabenbereich Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration

§ 16 Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

¹ Das AWA erhebt folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Pfandleihgewerben und Aufsicht; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 800.–
- b) Behandlung von Gesuchen um eine konsumkreditrechtliche Bewilligung; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 800.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung kleiner Pokerturniere; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 300.–
- d) Spiellokale
 - 1. Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Änderung einer Bewilligung für Spiellokale; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 500.–
 - 2. Aufsicht über Spiellokale; nach Kosten
- e) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen
 - 1. bis 50 Arbeitsstunden Fr. 70.–
 - 2. von 51 bis 100 Arbeitsstunden Fr. 100.–
 - 3. von 101 bis 500 Arbeitsstunden Fr. 150.–
 - 4. für je weitere 500 Arbeitsstunden; Erhöhung um Fr. 50.–, max. Fr. 500.–
 - 5. kombinierte Arbeitszeitbewilligung für Projekte mit mehreren einbezogenen Betrieben; Gebühren gemäss den Ziffern 1–4 und nach Mehrkosten max. Fr. 1'000.–
 - 6. Zuschlag für Gesuche, die ohne besondere Gründe nicht früher als eine Woche vor Inanspruchnahme der Arbeitszeitbewilligung eingereicht werden Fr. 100.–
- f) Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen
 - 1. Behandlung von Gesuchen um Plangenehmigung; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–
 - 2. Behandlung von Gesuchen um Betriebsbewilligung; nach Kosten und 50–75 % der Gebühr gemäss Ziffer 1 min. Fr. 75.–
 - 3. Beurteilung von Änderungen; nach Kosten min. Fr. 50.–

2.3.7. *Aufgabenbereich Strafverfolgung*

§ 17 Staatsanwaltschaften

¹ Die Staatsanwaltschaften erheben für die Gewährung der Akteneinsicht durch Dritte gemäss § 4 GebührD:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| a) | bis 1 Stunde | Fr. 100.– |
| b) | über 1 Stunde | Fr. 200.– |

2.3.8. *Aufgabenbereich Straf- und Massnahmenvollzug*

§ 18 Amt für Justizvollzug

¹ Das Amt für Justizvollzug erhebt folgende, vorgängig zu bezahlende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit, der elektronischen Überwachung, des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft beziehungsweise für diesbezügliche Abbruchsentscheide; nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 250.– |
| b) | elektronische Überwachung; pro Vollzugstag | Fr. 30.– |

² Das Amt für Justizvollzug stellt der überwachten Person Rechnung für den pauschalen Kostenanteil gemäss Absatz 1 lit. b, sobald ihm der als vollstreckbar erklärte Anordnungsentscheid des zuständigen Gerichts zugekommen ist.

2.4. *Aufgabenbereiche des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS)*

2.4.1. *Aufgabenbereich Volksschule*

§ 19 Schulpsychologischer Dienst

¹ Der Schulpsychologische Dienst erhebt für folgende Leistungen kostendeckende Gebühren:

- Mediation im schulischen Kontext,
- Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen von privatrechtlichen Organisationen,
- Supervision für Lehrpersonen und Schulleitungen.

2.4.2. *Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten*

§ 20 Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW)

¹ Die SHW erhebt folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung;
nach Kosten max. Fr. 2'000.–
- b) Überprüfung von Einrichtungen mit Betriebsbewilligung vor Ort;
nach Kosten max. Fr. 1'000.–
- c) Ablehnung von Gesuchen um Anerkennung;
nach Kosten max. Fr. 2'000.–

2.4.3. *Aufgabenbereich Berufsbildung und Mittelschule*

§ 21 Abteilung Berufsbildung und Mittelschule (BM) und öffentliche Berufsfachschulen

¹ Die Abteilung BM beziehungsweise die öffentlichen Berufsfachschulen erheben im Bereich der Berufsbildung folgende Gebühren:

- a) Aufnahme in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität
nach der Lehre (BM II) Fr. 300.–
- b) Prüfungswiederholung Fr. 200.–
- c) Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Quali-
fikationsverfahren Fr. 400.–
- d) Gebrauchsüberlassung von Lernmaterialien an der Kantonalen Schule
für Berufsbildung Aargau (KSB); pro Semester Fr. 200.–

² Die öffentlichen Berufsfachschulen können für die fachkundige individuelle Begleitung (FIB) von Lernenden der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung eine Gebühr von Fr. 40.– pro Stunde erheben.

³ Die Abteilung BM beziehungsweise eine mit der Leistungserbringung beauftragte Drittperson erhebt für Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung folgende Gebühren:

- a) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Personen mit abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II, die das 25. Altersjahr vollendet haben; nach Kosten,
- b) Lehrpersonenberatung, die über das unentgeltliche Grundangebot gemäss § 10 Abs. 5 der Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 ¹⁾ hinausgeht; nach Mehrkosten,

¹⁾ SAR [405.112](#)

- c) Unterstützung bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen, nach Kosten,
- d) Angebote und Leistungen, die nicht zum unentgeltlichen Grundangebot gemäss § 10 V Schuldienste zählen; nach Kosten.

§ 22 Höhere Fachschule (HF) Gesundheit und Soziales Aarau

¹ Die HF Gesundheit und Soziales Aarau erhebt pro Schul- beziehungsweise Praktikumssemester folgende Studiengebühren:

- a) Bildungsgänge HF Pflege und HF Operationstechnik Fr. 500.–
- b) Bildungsgang HF Sozialpädagogik Fr. 1'000.–

² Studierende, die ihren Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten eine zusätzliche Studiengebühr gemäss dem jeweils geltenden Tarif der vorerwähnten Vereinbarung.

§ 23 Mittelschulen

¹ Die Mittelschulen beziehungsweise die Schule für Gestaltung Aargau erheben folgende, vorgängig zu bezahlende Gebühren:

- a) Freifach Instrumentalunterricht
 1. halbe Lektion; pro Schuljahr Fr. 1'000.–
 2. halbe Lektion im ersten Semester der Abschlussklasse des Gymnasiums und der Fachmittelschule sowie in der letzten Klasse der schulischen Ausbildung an der Handels- und der Informatikmittelschule Fr. 500.–
 3. Die Schulleitung kann auf Gesuch hin die Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2 teilweise zurückerstatten bei länger dauernder, unverschuldeter Absenz der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise beim Austritt aus der Schule während des Schuljahrs.
 4. Fällt eine Unterrichtslektion wegen eines Schulanlasses oder infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Lehrperson aus, erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2.
 5. Wer die Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht fristgerecht bezahlt, ist ab Beginn des jeweiligen Schuljahrs vom Besuch des Freifachs Instrumentalunterricht ausgeschlossen.

¹⁾ SAR [400.510](#)

- b) Besuch des gestalterischen Propädeutikums
 - 1. Teilnahme am Aufnahmeverfahren Fr. 100.–
 - 2. Einschreibgebühr nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren (ohne Rückerstattungsmöglichkeit bei Rückzug der Einschreibung) Fr. 300.–
 - 3. Kostenvorschuss für selber zu bezahlende Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial Fr. 800.–
- c) Studiengeld für den Maturitätslehrgang der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME); pro angetretenes Semester Fr. 1'000.–
- d) Studiengeld für den Passerellenlehrgang an der AME
 - 1. Anmeldegebühr (wird an das Studiengeld für das erste Semester angerechnet) Fr. 200.–
 - 2. Studiengeld; pro Semester Fr. 1'000.–
- e) Studiengeld für den Vorkurs Pädagogik; für den ganzen Lehrgang Fr. 1'000.–

² Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis eines Schulgeldabkommens eine Kostengutsprache geleistet hat, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾ beziehungsweise gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ²⁾.

³ Die Anmeldegebühr gemäss Absatz 1 lit. d Ziff. 1 wird zurückerstattet, wenn eine Anmeldung mehr als zwei Monate vor Kursbeginn zurückgezogen oder die Berufsmaturitätsprüfung nach der Kursanmeldung nicht bestanden wird.

⁴ Beim Austritt während eines Semesters oderurses wird das Studien- beziehungsweise Schulgeld nicht zurückerstattet.

⁵ Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial, Lehrmittel, Drucksachen, Exkursionen, Spezialwochen, Projekte und Ausstellungsbesuche selber zu tragen.

⁶ Das BKS kann auf Gesuch hin in Härtefällen die Studien- beziehungsweise Schulgelder und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

¹⁾ SAR [400.300](#)

²⁾ SAR [400.562](#)

2.5. Aufgabenbereiche des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR)

2.5.1. Aufgabenbereich Finanzen

§ 24 Abteilung Finanzen

¹ Die Abteilung Finanzen erhebt beziehungsweise beantragt dem Regierungsrat für geldspielrechtliche Leistungen folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Lottos, Tombolas und lokalen Sportwetten; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 1'200.–
- b) Stornierung einer Bewilligung gemäss Litera a Fr. 100.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von übrigen Kleinlotterien; nach Kosten Fr. 800.– bis Fr. 1'600.–

² Terminverschiebungen von bewilligten Lottos, Tombolas und übrigen Kleinlotterien sind bei Durchführung innert drei Monaten nach dem bewilligten Durchführungstermin unentgeltlich.

2.5.2. Aufgabenbereich Landwirtschaft

§ 25 Landwirtschaft Aargau

¹ Die Landwirtschaft Aargau erhebt folgende Gebühren:

- a) gewässerschutzrechtliche Kontrollen betreffend den Einsatz von Stickstoff- und Phosphorreduziertem Futter (NPR-Futter)
 - 1. Kontrolle; nach Kosten und pro Jahr Fr. 60.– bis Fr. 100.–
 - 2. Zusatzkosten bei verspätet eingereichten Anmeldungen oder Unterlagen und bei anderen besonderen Aufwendungen; nach Mehrkosten Fr. 100.– bis Fr. 200.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von bodenrechtlichen Bewilligungen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a–c der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 ¹⁾; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von pachtrechtlichen Bewilligungen gemäss § 19 Abs. 1 lit. a–d ALaV; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–

¹⁾ SAR [910.215](#)

- d) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Ausnahmen vom landwirtschaftlichen Zweckentfremdungs- und Zerstückerungsverbot gemäss Art. 102 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ¹⁾ und von § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁾; nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 1'000.–
- e) Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen des bürgerlichen Bodenrechts und des Landwirtschaftsrechts;
nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- f) besondere Leistungen bei der Behandlung von Gesuchen betreffend landwirtschaftliche Direktzahlungen und Beiträge, wie die Erarbeitung und Ergänzung einer Vereinbarung betreffend Vernetzung; nach Kosten

² Die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 ³⁾ sowie für die damit verbundene Beratung bei entsprechenden Einzelbewilligungen gemäss Anhang 1 Ziffer 6.3.1 DZV ist unentgeltlich.

§ 26 Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg (LZL)

¹ Das LZL erhebt im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung und Weiterbildung folgende Gebühren:

- a) Kursmodule der höheren Berufsbildung;
nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 2'000.–
- b) Bearbeitungsgebühr für eine Abmeldung von einem Kursmodul, wenn diese bis zehn Tage vor dem Modulstart beim LZL eingeht; bei späteren Abmeldungen bleibt das ganze Schulgeld für das Modul geschuldet Fr. 100.–
- c) Weiterbildungskurs; pro Halbtage Fr. 40.–
- d) Abmeldung von einem Weiterbildungskurs, wenn diese nicht bis drei Tage vor Kursbeginn eingeht; pro verpassten Halbtage Fr. 40.–

² Lernende in der beruflichen Grundbildung sowie Kursteilnehmende in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung haben für die Beherbergung im Tagungszentrum des LZL pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

¹⁾ [SR 910.1](#)

²⁾ [SAR 910.200](#)

³⁾ [SR 910.13](#)

Leistung	pro Person mit Lavabo (Dusche und WC auf Etage) in Franken	pro Person mit Lavabo, Dusche und WC in Franken
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frottierwäsche)	45–65	55–75
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	55–75	75–95
Doppelzimmer in Einzelbelegung (ohne Frühstück und ohne Frottierwäsche)	35–55	65–85
Übernachtung im Schlafsack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	25–45	30–50

³ Dritte haben für die Beherbergung im Tagungszentrum des LZL pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

Leistung	pro Person mit Lavabo (Dusche und WC auf Etage) in Franken	pro Person mit Lavabo, Dusche und WC in Franken
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frottierwäsche)	55–75	70–90
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	70–90	90–110
Übernachtung im Schlafsack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	25–45	30–50

⁴ Das LZL erhebt im Bereich des Weinbaus folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen betreffend Neuanpflanzungen;
nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- b) sensorische Prüfung von AOC-Weinen durch die AOC-Kommission;
pro Musterflasche Fr. 70.–
- c) für die Administration im Zusammenhang mit der zweiten sensori-
schen Prüfung und der Analyse von AOC-Weinen durch sachverständige Dritte; pro Musterflasche Fr. 50.–

2.6. Aufgabenbereiche des Departements Gesundheit und Soziales (DGS)

2.6.1. Aufgabenbereich Verbraucherschutz

§ 27 Amt für Verbraucherschutz (AVS); Lebensmittelkontrolle sowie Kontrolle der Primärproduktion

¹ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Inspektionen und Untersuchungen mit Beanstandungen und Massnahmen im Bereich der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; nach Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor
 - 1. Aufwandpunkte gemäss Anhang 1
 - 2. Kostenfaktor Fr. 2.20
- b) Inspektionen und Untersuchungen mit Beanstandungen und Massnahmen im Bereich der Kontrolle von Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie der Primärproduktion; nach Anzahl und Schweregrad der Mängel sowie Kosten max. Fr. 2'000.–
- c) kostenpflichtige Nachkontrollen mit zu behehenden Mängeln;
nach Kosten
- d) auf Antrag durchgeführte besondere Kontrollen und Dienstleistungen;
nach Kosten
- e) Erstellung von Ausfuhrunterlagen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Fr. 80.–
- f) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen für Schlachthanlagen, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie Hof- und Weidetötungen;
nach Kosten min. Fr. 200.–
- g) Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Grossbetrieben, Betrieben mit geringer Kapazität und Wildbearbeitungsbetrieben;
nach Kosten

- h) Schlachtier- und Fleischuntersuchungen ausserhalb der vereinbarten Termine; pro Stunde und Vollzugsperson Fr. 150.–
- i) Kontrollen der Hof- und Weidetötung sowie mobiler Schlachtanlagen; nach Kosten
- j) Kontrollen von Zerlegebetrieben; nach Kosten min. Fr. 50.–

² Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 ¹⁾ folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung;
nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–
- b) Kontrollen mit Beanstandungen und Massnahmen;
nach Kosten max. Fr. 2'000.–

³ Das AVS erhebt für Kontrollen mit Beanstandungen im Bereich des Vollzugs der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 ²⁾ eine Gebühr nach Kosten von Fr. 50.– bis Fr. 3'000.–.

⁴ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen;
nach Kosten max. Fr. 200.–
- b) Festsetzung der Alkoholabgabe nach Ermessen infolge Nichtdeklarierung des Spirituosenumsatzes Fr. 250.–
- c) Abnahme der Wirtfachprüfung; pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung Fr. 120.–

⁵ Das AVS erhebt für Beanstandungen im Bereich des Vollzugs des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 ³⁾ eine Gebühr nach Kosten von maximal Fr. 2'000.–.

¹⁾ [SR 818.31](#)

²⁾ [SR 942.211](#)

³⁾ [SR 814.71](#)

§ 28 AVS; Chemie- und Biosicherheit

¹ Das AVS erhebt in den Bereichen des Vollzugs der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 ¹⁾, der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ²⁾, der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 ³⁾ sowie der Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 ⁴⁾ folgende Gebühren:

- a) Radon-Messung in Schulen und Kindergärten;
 - 1. pro Schulanlage Fr. 200.–
 - 2. Wird in mehreren Schulanlagen derselben Gemeinde gleichzeitig gemessen, für jede weitere Schulanlage Fr. 100.–
- b) Kontrollen und Massnahmen unter Berücksichtigung der Art des Betriebs und des Umfangs seiner Tätigkeiten;
nach Kosten max. Fr. 5'000.–
- c) Werden bei einer Kontrolle keine massgeblichen Veränderungen an der Anlage oder der Umgebung seit der letzten Kontrolle festgestellt, kann die Gebühr reduziert werden.

¹⁾ [SR 814.012](#)

²⁾ [SR 814.911](#)

³⁾ [SR 814.912](#)

⁴⁾ [SR 814.501](#)

² Das AVS erhebt in den Bereichen des Vollzugs der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001 ¹⁾, der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 ²⁾, der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 ³⁾, der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 ⁴⁾, der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 ⁵⁾ und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV) vom 1. November 2023 ⁶⁾ folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen für Anwendungsbewilligungen und Erstellung von Ausfuhrunterlagen für chemische Produkte;
nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 250.–
- b) Kontrollen ohne Beanstandungen;
 - 1. allgemein; nach Kosten max. Fr. 100.–
 - 2. Kleinbetriebe Fr. 50.–
- c) Beanstandungen und Massnahmen; unter Berücksichtigung der Anzahl und des Schweregrads der festgestellten Mängel sowie der Art und des Umfangs von Betrieb und Tätigkeit;
nach Kosten max. Fr. 5'000.–
- d) Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen gestützt auf die ChemRRV gemäss § 27 Abs. 1 lit. a

§ 29 AVS; Vollzug der Tierschutz-, Hunde-, Tierseuchen- und Heilmittelgesetzgebung

¹ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen;
nach Kosten Fr. 25. – bis Fr. 1'500.–
- b) Beanstandungen und Massnahmen;
nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 1'500.–
- c) Nachkontrollen mit zu behebbenden Mängeln; nach Kosten
- d) besondere Kontrollen und Dienstleistungen; nach Kosten

¹⁾ SR [741.622](#)

²⁾ SR [813.11](#)

³⁾ SR [813.12](#)

⁴⁾ SR [814.81](#)

⁵⁾ SR [916.161](#)

⁶⁾ SR [916.171](#)

² Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der kantonalen Hundegesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Halteberechtigungen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 250.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Ausbildungsstätten; nach Kosten Fr. 250.– bis Fr. 750.–
- c) Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten max. Fr. 2'000.–
- d) Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten
- e) besondere Kontrollen und Dienstleistungen; nach Kosten

³ Das AVS erhebt im Bereich des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und Fähigkeitsausweisen; nach Kosten Fr. 25.– bis Fr. 3'000.–
- b) Registrierung von Tieren und Betrieben; nach Kosten
- c) Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
 - 1. Bescheinigungen und Kontrollen; nach Kosten max. Fr. 2'000.–
 - 2. verspätetes Gesuch Fr. 100.–
- d) Massnahmen zum Verstellen von Tieren innerhalb der Schweiz; nach Kosten
- e) Patente Viehhandel; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 250.–
- f) Beanstandungen und Massnahmen; nach Kosten
- g) Nachkontrollen mit zu behebenden Mängeln; nach Kosten

⁴ Das AVS erhebt im Bereich der Heilmittelgesetzgebung folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- b) Kontrollen und Massnahmen; nach Kosten max. Fr. 2'000.–

2.6.2. Aufgabenbereich Gesundheit

§ 30 Abteilung Gesundheit

¹ Die Abteilung Gesundheit erhebt folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von
 - 1. Berufsausübungsbewilligungen an Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte (Medizinalpersonen) Fr. 700.–
 - 2. Berufsausübungsbewilligungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (Psychologiefachpersonen) Fr. 700.–
 - 3. Stellvertreterbewilligungen an Medizinalpersonen sowie an Drogistinnen und Drogisten Fr. 100.–

4. Assistentenbewilligungen an Medizinalpersonen Fr. 100.–
5. Filialpraxisbewilligungen an Zahnärztinnen und Zahnärzte Fr. 600.–
6. Bewilligungen an Ärztinnen und Ärzte zum Betrieb einer Privatapotheke Fr. 600.–
7. Berufsausübungsbewilligungen in den Bereichen Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Geburtshilfe/Hebammen, Krankenpflege, Logopädie, Medizinische Massage, Naturheilpraxis, Osteopathie, Podologie und Physiotherapie, Fr. 200.–
8. provisorischen oder definitiven Betriebsbewilligungen für Apotheken und Drogerien Fr. 300.–
9. Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, wie Laboratorien, Transport- und Rettungsunternehmen sowie Abgabestellen für Mittel und Gegenstände Fr. 500.–
10. Bewilligungen an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen wegen veränderter räumlicher und betrieblicher Verhältnisse; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 500.–
11. Zulassungen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-Zulassung) und OKP-Bestätigungen an Personen, die einen Medizinal-, Gesundheits- oder Psychologieberuf ausüben, beziehungsweise an Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen; nach Kosten Fr. 150.– bis Fr. 400.–
12. erstmaligen Bewilligungen zur Lagerung von Blut und Blutprodukten Fr. 400.–
13. erneuerten Bewilligungen oder Anpassungen von Bewilligungen zur Lagerung von Blut und Blutprodukten Fr. 200.–
14. Versandhandelsbewilligungen für Arzneimittel; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
15. Bewilligungen zur Abgabe von Heilmitteln an Gewerbeausstellungen Fr. 200.–
16. erstmaligen Bewilligungen für die Abgabe von Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte sowie durch Zoo- und Imkerfachgeschäfte Fr. 100.–
17. erneuerten Bewilligungen für die Abgabe von Tierarzneimitteln durch Tierärztinnen und Tierärzte sowie durch Zoo- und Imkerfachgeschäfte Fr. 50.–
18. Bewilligungen zur In-vitro-Fertilisation; nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
19. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von Spitälern; nach Kosten Fr. 1000.– bis Fr. 5'000.–

- 20. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von stationären Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen mit integrierten Tages- und Nachtstrukturen;
nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 5'000.–
- 21. Bewilligungen zur Eröffnung und zum Betrieb von Therapieeinrichtungen im Suchtmittelbereich;
nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–
- 22. erstmaligen Bewilligungen zur Herstellung von und zum Verkehr mit Betäubungsmitteln an Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler und wissenschaftliche Institute Fr. 250.–
- 23. erneuerten Bewilligungen zur Herstellung von und zum Verkehr mit Betäubungsmitteln an Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler und wissenschaftliche Institute Fr. 200.–
- b) Erstellung einer Unbedenklichkeitsbestätigung Fr. 50.–
- c) Meldeverfahren für Leistungserbringende im Gesundheitswesen aus dem Ausland Fr. 100.–
- d) Nachprüfung von Berufsqualifikationen von Leistungserbringenden im Gesundheitswesen aus dem Ausland; nach Kosten
- e) Kontrollen, Inspektionen, Visitationen und Entscheide im Bereich des Vollzugs der Medizinal-, Gesundheits- und Psychologieberufe sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung des Bundes sowie der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung; nach Kosten
- f) Erstellung einer Seniorenbestätigung Fr. 50.–
- g) Überprüfung des Medikamentenabgabeverhaltens von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten;
nach Kosten Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–
- h) Ausübung der Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen gegenüber Spitälern und stationären Pflegeeinrichtungen;
nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–
- i) Festsetzung der Tarife von Leistungserbringenden in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
nach Kosten Fr. 1'000.– bis Fr. 30'000.–
- j) Entsorgung von Betäubungsmitteln; nach Kosten

2.6.3. Aufgabenbereich Militär und Bevölkerungsschutz

§ 31 Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

¹ Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erhebt folgende Gebühren:

- a) Projektgenehmigungen im Zivilschutz;
nach Kosten max. Fr. 2'800.–
- b) Bauabnahme, Mängelbehebung, Nachkontrolle im Zivilschutz; nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–
- c) Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Schutzraumbau; pro Bauprojekt beziehungsweise Projektänderung Fr. 225.–

² Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erhebt für die Benutzung des Zivilschutzzentrums Eiken Benutzungsgebühren gemäss Anhang 2.

2.7. Aufgabenbereiche des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

2.7.1. Aufgabenbereich Baubewilligung und Recht

§ 32 Abteilung für Baubewilligungen

¹ Die Abteilung für Baubewilligungen erhebt zuzüglich zu allfälligen Gebühren anderer Verwaltungsstellen folgende Gebühren:

- a) Behandlung eines Baugesuchs anhand der nach Erfahrungswerten geschätzten Bausumme
 1. 3 Promille auf der Bausumme bis Fr. 2 Mio. min. Fr. 400.–
 2. zusätzlich 2,5 Promille auf der Bausumme über Fr. 2 Mio. bis Fr. 5 Mio.
 3. zusätzlich 1,5 Promille auf der Bausumme über Fr. 5 Mio. max. Fr. 60'000.–
 4. Bei Vorentscheiden wird die Gebühr anhand der geschätzten Bausumme der betroffenen Bauteile unter Einbezug des Interessenwerts erhoben Fr. 400.– bis Fr. 60'000.–
 5. Für Mehraufwand, insbesondere bei mangelhaften Unterlagen, nachträglichen Baugesuchen, Baugesuchen mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Augenscheinen, Erhöhung der Gebühr gemäss den Ziffern 1, 2 oder 3; nach Kosten max. Fr. 60'000.–
 6. Bei geringem Aufwand oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr angemessen reduziert werden; bei ausserordentlich geringfügigen Bauvorhaben und ausserordentlich geringem Bearbeitungsaufwand kann auch die Minimalgebühr unterschritten werden.
- b) Behandlung eines Baugesuchs oder Gesuchs um Vorentscheid, wenn keine oder nur untergeordnete bauliche Massnahmen (Zweckänderungen usw.) oder der Abbau oder die Ablagerung von Materialien vorgesehen sind; nach Kosten und der Grösse der Baute oder Anlage Fr. 400.– bis Fr. 60'000.–
- c) schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Bauvorhaben
 1. unter Einbezug von bis zu einer Fachstelle Fr. 300.–
 2. unter Einbezug von zwei Fachstellen Fr. 500.–
 3. unter Einbezug von mehr als zwei Fachstellen Fr. 800.–
 4. Erhöhung der Gebühr für ausserordentliche Mehrkosten, beispielsweise infolge eines Augenscheins bis Fr. 600.–

- d) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren; nach Kosten
- e) Behandlung von Gesuchen um Bewilligung für Reklamen;
nach Kosten Fr. 20.– bis Fr. 750.–
- f) Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen für Rohrleitungsanlagen zwischen 1 bis 5 bar max. Fr. 20'000.–
 - 1. Grundtaxe Fr. 1'000.–
 - 2. zusätzlich für jeden Leitungskilometer Fr. 600.–
 - 3. Bei ausserordentlichen Mehrkosten kann die Gebühr unter Beachtung des Höchstbetrags bis auf das Doppelte erhöht werden max. Fr. 40'000.–

2.7.2. Aufgabenbereich Raumentwicklung

§ 33 Abteilung Raumentwicklung

¹ Die Abteilung Raumentwicklung erhebt für die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen folgende Gebühren:

- a) erste Vorprüfung Fr. 3'100.–
- b) zweite Vorprüfung Fr. 2'800.–
- c) dritte Vorprüfung Fr. 2'500.–

2.7.3. Aufgabenbereich Energie

§ 34 Abteilung Energie

¹ Die Abteilung Energie erhebt im Energiebereich folgende Gebühren:

- a) Behandlung von Gesuchen um Ausnahmen von der Verpflichtung, Gebäude mit den nötigen Geräten für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung auszurüsten;
nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–
- b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Betriebsbewilligungen für Energieerzeugungsanlagen;
nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–

2.7.4. Aufgabenbereich Umweltschutz

§ 35 Abteilung für Umwelt

¹ Die Abteilung für Umwelt erhebt für die Behandlung von Gesuchen folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Abbau- oder Auffüllbewilligung für Steine und Erden | |
| | 1. minimal | Fr. 1000.– |
| | 2. 2 Rp pro m ³ Material und zuzüglich 15 %
pro Jahr der Laufzeit | max. Fr. 40'000.– |
| b) | Betriebsbewilligung/Projektgenehmigung;
nach Kosten | min. Fr. 300.– |
| c) | Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans | |
| | 1. minimal | Fr. 800.– |
| | 2. zusätzlich; pro ha Einzugsgebiet | Fr. 5.– |
| d) | Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen
kontrollpflichtigen Abfällen;
nach Kosten | min. Fr. 300.– |
| e) | Bewilligung für Tankanlagen in den Gewässerschutzbereichen | |
| | 1. Tankvolumen bis 2 m ³ (Kleintanks) | Fr. 250.– |
| | 2. Tankvolumen bis 6 m ³ | Fr. 350.– |
| | 3. Tankvolumen bis 20 m ³ | Fr. 500.– |
| | 4. Tankvolumen bis 50 m ³ | Fr. 700.– |
| | 5. Tankvolumen bis 100 m ³ | Fr. 900.– |
| | 6. Tankvolumen bis 250 m ³ | Fr. 1'200.– |
| | 7. Tankvolumen über 250 m ³ ; nach Kosten | min. Fr. 1'200.– |
| | 8. bei mehreren oder unterteilten Tanks; Zuschlag pro Behälter
oder Kammer; ausgenommen Kleintanks | Fr. 150.– |
| | 9. bei erdverlegten Tankanlagen; Zuschlag | 50 % |
| | 10. Nachkontrollen; nach Kosten | |
| | 11. Änderungen und Erweiterungen von bestehenden
Tankanlagen; nach Kosten | |
| | 12. schriftliche Mahnung zur Einreichung eines Gesuchs sowie
zur Revision, Sanierung oder Funktionskontrolle
einer Anlage | Fr. 150.– |
| | 13. Entscheide zur Einreichung eines Gesuchs sowie zur Revision,
Sanierung oder Funktionskontrolle einer Anlage | Fr. 250.– |
| | 14. Verarbeitung von Rapporten über durchgeführte Funktionskontrollen
und Revisionen von Anlagen; pro Rapport | Fr. 15.– |
| f) | Behandlung von Gesuchen betreffend Anlagen, die der Verordnung
über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom
23. Dezember 1999 ¹⁾ unterliegen;
nach Kosten | min. Fr. 600.– |

¹⁾ SR [814.710](#)

- g) Behandlung von Immissionsklagen; nach Kosten min. Fr. 100.–
 h) übrige Gesuche und Entscheide; nach Kosten min. Fr. 150.–

² Die Abteilung für Umwelt erhebt für die Benutzung von Geräten und die damit verbundenen Leistungen folgende Gebühren:

- a) Dichtheitsmessgerät; pro Messung Fr. 150.–
 b) Multimeter für automatisierte Datenerfassung; pro Tag Fr. 45.–
 c) Probenehmer mit Volumenstrommessung; pro Tag Fr. 150.–
 d) Aufbau und Abbau, Kontrolle, Datenauswertung und Reinigung des Probenehmers mit Volumenstrommessung; nach Kosten min. Fr. 600.–

³ Die Abteilung für Umwelt erhebt für Analysen und deren Vorbereitung folgende Gebühren:

- a) Sieben oder Trocknen von Feststoffproben Fr. 50.–
 b) Gesamte ungelöste Stoffe (GUS) Fr. 60.–
 c) elektrische Leitfähigkeit Fr. 20.–
 d) pH-Wert Fr. 25.–
 e) Sauerstoff (nach Winkler) Fr. 50.–
 f) Sinnenprüfung (Farbe, Trübung, Geruch) Fr. 20.–
 g) Temperatur Fr. 10.–
 h) qualitative Schnellanalyse; pro Parameter Fr. 20.–
 i) BSB-5 (biochemischer Sauerstoffbedarf) Fr. 130.–
 j) DOC, TOC oder POC (gelöster, gesamter oder partikulärer organischer Kohlenstoff) Fr. 90.–
 k) Gesamt-Phosphor Fr. 90.–
 l) Gesamt-Stickstoff in Wasser Fr. 90.–
 m) Kaliumpermanganatverbrauch Fr. 50.–
 n) quantitativer Küvettenschnelltest Fr. 50.–
 o) Anionen (Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrit, Nitrat, Sulfat); je Fr. 50.–, max. Fr. 170.–
 p) Kieselsäure Fr. 80.–
 q) o-Phosphat Fr. 50.–
 r) Sulfid Fr. 50.–
 s) Ammonium Fr. 50.–
 t) Metalle
 1. das erste Element Fr. 130.–
 2. für jedes weitere Element Fr. 50.–
 u) Luftfiltermessung auf Anfrage; pro Filter Fr. 25.–
 v) Filtration von Wasserproben Fr. 30.–
 w) Homogenisieren von Wasserproben Fr. 30.–
 x) Gesamthärte (Ca + Mg) und Karbonathärte; je Fr. 40.–
 y) Glührückstand Fr. 50.–
 z) Eisen (Fotometrie) Fr. 50.–
 aa) Trockenrückstand Fr. 40.–

⁴ Auf Analysen, die innert zwei Arbeitstagen erstellt werden müssen, erhebt die Abteilung für Umwelt einen Zuschlag von 50 % auf die Gebühr gemäss Absatz 3.

⁵ Für Analysen, die im Rahmen einer wiederkehrenden, behördlich angeordneten Überwachung von Abwasserreinigungsanlagen vorgenommen werden, beträgt die Gebühr 60 % der Gebührenansätze gemäss Absatz 3.

⁶ Die Abteilung für Umwelt erhebt für jährlich stattfindende Betriebskontrollen folgende Gebühren:

- a) bei Abwasservorbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen;
nach Kosten min. Fr. 200.–
- b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben; nach Kosten min. Fr. 200.–

2.7.5. Aufgabenbereich Umweltentwicklung

§ 36 Abteilung Landschaft und Gewässer

¹ Die Abteilung Landschaft und Gewässer erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von nautischen Veranstaltungen folgende Gebühren:

- a) nautische Veranstaltung; nach Kosten max. Fr. 500.–
- b) mehrjährige nautische Veranstaltung; nach Kosten max. Fr. 1'000.–

2.7.6. Aufgabenbereich Verkehrsinfrastruktur

§ 37 Abteilung Tiefbau

¹ Die Abteilung Tiefbau erhebt für die Behandlung von Benutzungsgesuchen und für die Benutzung des Kantonsstrassenareals folgende Gebühren:

- a) einmalige Verwaltungsgebühren
 - 1. Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen;
nach Kosten Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–
 - 2. ausserordentlicher Mehraufwand, insbesondere wegen mangelhafter Unterlagen; nach Mehrkosten
 - 3. Behandlung von Gesuchen um Bewilligung von Betriebs- und Hotelwegweisern; nach Kosten Fr. 20.– bis Fr. 750.–
- b) jährliche Benutzungsgebühren; nach dem Marktwert
 - 1. für die blosser Arealbenutzung im Strassenbereich durch unter- und oberirdische Leitungen; pro Meter Fr. 1.– bis Fr. 10.–
 - 2. für die blosser Arealbenutzung im Bankett- und Böschungsbereich durch unter- und oberirdische Leitungen;
pro Meter Fr. –.50 bis Fr. 5.–

3. für die Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren durch unter- und oberirdische Leitungen;
pro Meter Fr. 2.– bis Fr. 10.–
 4. für die Mitbenutzung von begehbaren Werkleitungsstollen durch unter- und oberirdische Leitungen;
pro Meter Fr. 5.– bis Fr. 20.–
 5. für Werkleitungsstollen, Seilbahnen, Überbauten, Über- oder Unterführungen von Privatstrassen und Geleisen;
pro Quadratmeter Kreuzungsstelle Fr. 5.– bis Fr. 50.–
 6. für andere als die in Ziffer 5 genannten ober- oder unterirdischen Bauten; pro Quadratmeter Fr. 5.– bis Fr. 200.–
- c) Gebühren für Anschlüsse von Entwässerungsleitungen an staatliche Kanalisations- und Durchlässe; nach dem Marktwert
1. einmaliger Einkauf; pro Meter Länge der benützten staatlichen Leitung Fr. 10.– bis Fr. 100.–
 2. jährliche Benutzungsgebühr; pro Kubikmeter des Inhalts des angeschlossenen Gebäudes Fr. 1.– bis Fr. 2.–
 3. zuzüglich;
pro Are des entwässerten Areals Fr. 10.– bis Fr. 20.–
 4. jährliche Benutzungsgebühr gemäss den Ziffern 2 und 3; pro Einleitung insgesamt min. Fr. 500.–
- d) einmalige Benutzungsgebühren für vorübergehende Nutzungen; nach dem Marktwert
1. Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen;
pro Tag und Quadratmeter Fr. –.25 bis Fr. 3.–
 2. Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen;
pro Tag und Quadratmeter Fr. 2.– bis Fr. 10.–

² Die Abteilung Tiefbau kann die Gemeinden mit der Erhebung der dem Kanton zustehenden Gebühren für die Benutzung von Autoabstellplätzen auf dem Kantonsstrassenareal, insbesondere bei Abstellplätzen im Gemeingebrauch, betrauen. Die Gemeinden entrichten dem Kanton dafür folgende Benutzungsgebühren gemäss dem Verwaltungsaufwand:

- a) pro Abstellplatz für Personwagen Fr. 250.– bis Fr. 1'000.–
- b) pro Abstellplatz für Lastwagen Fr. 500.– bis Fr. 5'000.–

³ Die Höhe der Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 kann innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

2.7.7. Aufgabenbereich Verkehrsangebot

§ 38 Abteilung Verkehr

¹ Die Abteilung Verkehr erhebt im Bereich Strassenverkehr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Bewilligungen für die Personenbeförderung sowie die Aufsicht folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | bei Arbeitertransporten | Fr. 50.– |
| b) | bei gewerbsmässigen Transporten | Fr. 100.– |
| c) | bei nicht gewerbsmässigen Transporten | Fr. 50.– |
| d) | bei ausserordentlichen Kosten | max. Fr. 500.– |
| e) | Aufsicht; nach Kosten | max. Fr. 500.– |
| f) | Widerruf einer Bewilligung;
nach Kosten und den Gründen des Widerrufs | max. Fr. 500.– |

² Für Schülertransporte sowie für gemeinnützige oder ähnliche Transporte kann die Abteilung Verkehr auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Absatz 1 lit. b verzichten.

2.7.8. Aufgabenbereich Wald, Jagd und Fischerei

§ 39 Abteilung Wald

¹ Die Abteilung Wald erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Behandlung von Rodungsgesuchen und der damit verbundenen
Aufsichts- und Kontrollfunktionen; nach Kosten,
in der Regel pro m ² Rodungsfläche | Fr. 150.– bis Fr. 5'000.– |
| b) | Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen von Kunstbauten zum
Abrichten und Prüfen von Bodenhunden;
nach Kosten | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| c) | praktische und theoretische Jagdprüfung | Fr. 200.– |
| d) | Jagdпässe | |
| | 1. Jahresjagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im Kanton
Aargau | Fr. 200.– |
| | 2. Jahresjagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im Kanton
Aargau | Fr. 400.– |
| | 3. Sechs-Tage-Jagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im
Kanton Aargau | Fr. 100.– |
| | 4. Sechs-Tage-Jagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im
Kanton Aargau | Fr. 200.– |
| | 5. Tagesjagdpass für Jagdberechtigte mit Wohnsitz im Kanton
Aargau | Fr. 30.– |
| | 6. Tagesjagdpass für Jagdberechtigte ohne Wohnsitz im Kanton
Aargau | Fr. 50.– |

- e) Behandlung von Gesuchen um Bewilligungen zur Verwendung verbotener Hilfsmittel und zur Haltung von einheimischen jagdbaren und geschützten Wildtieren; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- f) Angelfischerei-Karten für Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere
 - 1. Jahreskarte Fr. 10.–
 - 2. Wochenkarte Fr. 30.–
 - 3. Tageskarte Fr. 10.–
- g) Angelfischerei-Karten an sonstige fischereiberechtigte Personen
 - 1. Wochenkarte Fr. 60.–
 - 2. Tageskarte Fr. 20.–
 - 3. Hallwilersee-Jahreskarte Fr. 150.–
- h) Fischereikarte für Freianglerinnen und Freiangler; pro Jahr Fr. 50.–
- i) Behandlung von Gesuchen um Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen sowie Ausübung der damit verbundenen Aufsichts- und Kontrollfunktionen; nach Kosten Fr. 100.– bis Fr. 6'000.–
- j) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für den Einsatz von Netzen und Reusen sowie zum Fang von Krebsen; nach Kosten Fr. 50.– bis Fr. 200.–

² Von der Gebühr gemäss Absatz 1 lit. h gehen Fr. 10.– an den kantonalen Fischereiverband.

³ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erheben für ihre bei Wildunfällen im Strassenverkehr erbrachten Leistungen von den Verursachenden eine Gebühr von pauschal Fr. 200.–.

3. Benutzungsgebühren

§ 40 Staatsarchiv

¹ Das Staatsarchiv erhebt für die Nutzung von Archivgut folgende Gebühren:

- a) besondere Nachforschung im Archivgut von mehr als 30 Minuten; pro Viertelstunde Fr. 25.–; max. Fr. 200.–
- b) Herstellung von digitalen Duplikaten einzelner Dokumente in besonderen Datenformaten; pro Dokument Fr. 30.–
- c) Publikationen von digitalen Duplikaten einzelner Dokumente durch Private zur gewerblichen Nutzung; pro Dokument Marktpreise

² Unentgeltlich sind:

- a) Informationen zur Nutzung des Archivguts,
- b) Benutzung des Archivguts in den Lesesälen und der Freihandbibliothek.

§ 41 Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen mit den vorhandenen Einrichtungen und Geräten

¹ Für die Benutzung von Schulzimmern und Schulungsräumen erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Schulzimmer/Schulungsräume	pro Halbttag oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Schulzimmer bis 25 Plätze	50
Schulzimmer ab 26 Plätze	75
Informatikzimmer bis 15 Plätze	250
Informatikzimmer ab 16 Plätze	400
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer	75
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken	100
Schulküche	250

² Für die Benutzung von Konferenz- und Sitzungszimmern erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Konferenz- und Sitzungszimmer	pro Halbttag oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
bis 15 Plätze	50
ab 16 bis 49 Plätze	75

³ Für die Benutzung von Sälen erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Säle	pro Halbttag oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Saal / Aula 50 bis 199 Plätze (inkl. Bühne)	200
Saal / Aula 200 bis 349 Plätze (inkl. Bühne)	300
Saal ab 350 Plätze (inkl. Bühne)	600
Cafeteria	125
Mensa / Kantine	300
Foyer	75
Bühne separat	100
Grossratssaal	400
Otto-Kälin-Saal	200
Eingangshalle im Grossratsgebäude	200
Ratskeller	200

⁴ Für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Einrichtungen und Geräte	pro Halbttag oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Tonbandgerät, Kassettengerät, CD-Player / Plattenspieler / Stereoanlage	25
Beschallungsanlage	60
Beschallungsanlage im Grossratsaal	100
Pin-Wand	10
Flipchart (exkl. Verbrauchsmaterial)	10
Projektionsgerät	30
TV-Gerät	25
Videogerät (ohne Kamera)	25
PC (inkl. Printer)	40
Festbestuhlung	150

⁵ Für die Benutzung von Musikinstrumenten erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Musikinstrument (exklusive Stimmen)	pro Halbttag oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Klavier	25
Konzertflügel	40
Orgel	50

⁶ Für die Benutzung von Turn- und Sportanlagen (inkl. Garderobe / Dusche) erhebt das zuständige Nutzerdepartement folgende Gebühren:

Turn- und Sportanlagen	pro Trainingsblock (max. 90 Minuten) in Franken	pro Halbtage oder Abend (ab 18 Uhr) in Franken
Turnhalle	200	400
Spiel- und Sporthalle	250	500
Schwimmhalle	350	700
Rasenspielfeld	175	350
Leichtathletikanlage (inkl. Rundbahn)	175	350
Flutlichtanlage	50	100

⁷ Für die Übernachtung in Schlafsälen und Massenlagern wird eine Gebühr von Fr. 10.– pro Person und Nacht erhoben.

⁸ Die Gebühr für eine semesterweise Benutzung beträgt das Sechsfache des Ansatzes für die einmalige Benutzung.

⁹ Räumlichkeiten, die in den Absätzen 1–6 nicht aufgeführt sind, werden vergleichbaren Benutzungen zugeordnet. Dabei sind insbesondere die Raumgrösse und die Anzahl der Sitzplätze massgebend.

¹⁰ Für eine Benutzung, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, wird die Gebühr gemäss den Absätzen 1–6 um 50 % ermässigt. Verlangt die benutzungsberechtigte Person von Dritten keinen Eintritt, kann die Gebühr zusätzlich angemessen reduziert werden.

¹¹ Für eine Benutzung, die ausschliesslich der Jugendarbeit dient und bei der die Leitungstätigkeit unentgeltlich erfolgt, beträgt die Gebühr für eine einmalige Nutzung Fr. 20.– und für eine semesterweise Nutzung Fr. 120.–.

§ 42 Parkplätze generell

¹ Für das Parkieren auf vom Kanton zur Verfügung gestellten Autoparkplätzen werden folgende marktgerechte Gebühren erhoben:

- a) Parkplatzbenutzung; pro Stunde Fr. 2.– bis Fr. 5.–
- b) Parken ohne gültige Parkerlaubnis; pro Ereignis Fr. 40.–

² An folgenden Standorten ist die Parkplatzbenutzung unentgeltlich:

- a) Brugg, Vindonissa Museum
- b) Eiken, Zivilschutzzentrum
- c) Gränichen, Liebegg
- d) Habsburg, Schloss
- e) Lenzburg, Justizvollzugsanstalt
- f) Olsberg, Kloster
- g) Schafisheim, Länzert
- h) Werkhöfe BVU

§ 43 Parkplatzgebühren für das Personal und die Behördenmitglieder des Kantons

¹ Für das Parkieren von Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr auf den vom Kanton allen Personalgruppen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie den Mitgliedern des Grossen Rats und des Regierungsrats zur Verfügung gestellten Autoparkplätzen erhebt die Immobilien Aargau beziehungsweise eine mit der Parkplatzbewirtschaftung beauftragte Drittperson folgende Gebühren:

- | | |
|--|-----------|
| a) Jahresparkkarte | Fr. 720.– |
| b) Jahresparkkarte für Grossratssitzungen | Fr. 95.– |
| c) Jahresparkkarte für Kommissionssitzungen | Fr. 60.– |
| d) Monatsparkkarte | Fr. 75.– |
| e) Tagesparkkarte | Fr. 5.– |
| f) Parken ohne gültige Parkerlaubnis; pro Ereignis | Fr. 40.– |

² § 42 Abs. 2 gilt auch für das Personal und die Behördenmitglieder des Kantons.

§ 44 Betrieb von Hafен- und Umschlagsanlagen gemäss § 28 GebührD

¹ Das BVU erhebt bei den Betreibenden von Hafен- und Umschlagsanlagen pro Tonne umgeschlagener Güter eine Gebühr von Fr. 10.–.

§ 45 Hauswantsentschädigungen

¹ Die Entschädigung für die Hauswantsdienste sowie andere personelle Leistungen werden nach Kosten bemessen. Bei regelmässiger Benutzung eines Gebäudes oder einer Anlage kann die Hauswantsentschädigung nach den durchschnittlichen Kosten pauschaliert werden.

² Bei einer Benutzung gemäss § 41 Abs. 10 und 11 kann auf die Erhebung einer Hauswantsentschädigung verzichtet werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsrecht

¹ Gebühren für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden gemäss altem Recht erhoben.

§ 47 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

II.

1.

Der Erlass SAR [121.213](#) (Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüV] vom 16. Dezember 2015) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 13 (geändert)

1.4. Gemeindegebühren

§ 14

Allgemeines (Überschrift geändert)

§ 15 Abs. 1

¹ Pro Person werden folgende Gebühren erhoben:

- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) **(neu)** Teilnahme am Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse Fr. 50.–

§ 17a

Aufgehoben.

2.

Der Erlass SAR [122.212](#) (Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen [Register- und Meldeverordnung, RMV] vom 9. September 2020) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 23

Gebühren Einwohnerkontrollen (Überschrift geändert)

§ 24

Aufgehoben.

3.

Der Erlass SAR [122.315](#) (Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht [VAIR] vom 14. November 2007) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

4.

Der Erlass SAR [123.121](#) (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige [VV Ausweisgesetz] vom 18. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die Art. 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 2 lit. d und e des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001 ¹⁾ sowie Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) vom 20. September 2002 ²⁾,
beschliesst:

5.

Der Erlass SAR [131.111](#) (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [VGPR] vom 25. November 1992) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

Unterlagen (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden rechtzeitig und unentgeltlich die Unterlagen für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

6.

Der Erlass SAR [150.711](#) (Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Höhe der gemäss § 40 Abs. 2 IDAG von den öffentlichen Organen zu beziehenden Gebühren bemisst sich nach § 5 der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 ³⁾.

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [143.1](#)

²⁾ SR [143.11](#)

³⁾ SAR [662.111](#)

**§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)
Nachforschungen (Überschrift geändert)**

¹ Das Staatsarchiv kann für Dritte Nachforschungen vornehmen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

7.

Der Erlass SAR [210.311](#) (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [V EG ZGB] vom 27. September 2017) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ¹⁾, § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung, § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾ sowie § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾,

beschliesst:

§ 1^{bis} Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 35

Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

8.

Der Erlass SAR [210.511](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. Oktober 1987) (Stand 1. September 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Bewilligungsbehörde gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a BewG ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Abteilung Register und Personenstand).

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

9.

Der Erlass SAR [231.211](#) (Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betriebsamtes vom 28. September 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Prüfungsgebühr gemäss § 7 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 ¹⁾ ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Zulassungsentscheides einzuzahlen.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 12 (geändert)

2. Entschädigungen

§ 13

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [662.111](#)

10.

Der Erlass SAR [253.112](#) (Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 23. September 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾, die §§ 14 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 3, 32 Abs. 1, 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 und 55 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 ²⁾ sowie § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾,

beschliesst:

§ 94

Aufgehoben.

§ 97 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die festgelegte Kostenpauschale ist vor Strafantritt zu bezahlen.

11.

Der Erlass SAR [290.111](#) (Anwaltsverordnung [AnwV] vom 18. Mai 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 3 Abs. 2, 5a, 15 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004 ⁴⁾,

beschliesst:

Titel nach § 15 (geändert)**3. Entschädigungen**

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [251.200](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SAR [290.100](#)

§ 16

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

12.

Der Erlass SAR [295.211](#) (Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung [BeurV] vom 4. Juli 2012) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 54

Aufgehoben.

§ 58

Aufgehoben.

Titel nach § 59 (neu)

4^{bis} Beglaubigungen

§ 59a (neu)

Beglaubigungen

¹ Das kantonale Beglaubigungswesen wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres ausgeübt, soweit es nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.

13.

Der Erlass SAR [393.111](#) (Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 36 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 ¹⁾ und § 79 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 ²⁾,

beschliesst:

¹⁾ AS 1981 562; aufgehoben (AS 2008 2965)

²⁾ SAR [210.300](#)

Titel nach § 21

8. (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

14.

Der Erlass SAR [405.112](#) (Verordnung über die Schuldienste [V Schuldienste] vom 3. Mai 2017) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Leistungserbringenden haben im Rahmen der übertragenen Aufgaben Verfügungskompetenz.

15.

Der Erlass SAR [422.211](#) (Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung [VBW] vom 7. November 2007) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 5a Abs. 2, 5b Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3, 16 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3, 35 Abs. 1, 36 Abs. 3, 37, 40 Abs. 3, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 5 und 6, 50 Abs. 3, 51 Abs. 2, 52 Abs. 2, 54 Abs. 5, 57 Abs. 3, 58, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾ sowie die §§ 4 Abs. 3 und 6 des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ³⁾,

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [165.170](#)

beschliesst:

§ 46

Aufgehoben.

§ 48

Aufgehoben.

16.

Der Erlass SAR [422.231](#) (Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau [V BFGS und HFGS] vom 7. November 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 29

Aufgehoben.

17.

Der Erlass SAR [422.617](#) (Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg [LZLV] vom 23. Mai 2012) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 16 Abs. 4 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾ sowie die §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁾,

beschliesst:

§ 8d

Aufgehoben.

§ 8e Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 8g

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [910.200](#)

§ 8h

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 11b

Aufgehoben.

18.

Der Erlass SAR [423.922](#) (Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 3. Mai 2017) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

19.

Der Erlass SAR [426.123](#) (Verordnung über das gestalterische Propädeutikum vom 3. Mai 2017) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33a Abs. 2 und 5 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ sowie § 50 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ²⁾,

beschliesst:

Titel nach § 10

4. (aufgehoben)

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [423.120](#)

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

20.

Der Erlass SAR [428.511](#) (Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung, BeV] vom 8. November 2006) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13, 17 Abs. 2, 17a Abs. 3, 19 Abs. 5, 21 Abs. 2, 22a Abs. 2, 23 Abs. 2^{bis}, 24 Abs. 1^{bis}, 25 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 4, 27 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 5, 29a Abs. 5, 29b Abs. 3, 32 Abs. 4, 32a Abs. 3, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ¹⁾, § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 ²⁾, die §§ 28 Abs. 5 und 91 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ³⁾ sowie § 3 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 ⁴⁾,

beschliesst:

§ 26

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [428.500](#)

²⁾ SAR [210.300](#)

³⁾ SAR [401.100](#)

⁴⁾ SAR [831.100](#)

21.

Der Erlass SAR [453.111](#) (Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene [V AME] vom 9. September 1991) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 5

Aufgehoben.

22.

Der Erlass SAR [453.153](#) (Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen [Passerellenverordnung] vom 2. Mai 2007) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 12

4. (aufgehoben)

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

23.

Der Erlass SAR [453.163](#) (Verordnung über den Vorkurs Pädagogik [V Vorkurs Pädagogik] vom 21. Mai 2003) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 5

Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

24.

Der Erlass SAR [495.351](#) (Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche und das kulturtouristische Angebot auf der Klosterhalbinsel Wettingen [V Klosterkirche und Klosterhalbinsel Wettingen] vom 19. März 1997) (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sowie § 10 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 ²⁾,

beschliesst:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Das Museum Aargau ist zuständig für:

- a) **(geändert)** Die Bewilligung von Veranstaltungen in der Klosterkirche, das Inkasso der Gebühren sowie alle organisatorischen Anordnungen bei der Benutzung der Klosterkirche im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 ³⁾;
- c) **(geändert)** die Bewilligung von Veranstaltungen Dritter (in Absprache mit der Kantonsschule Wettingen) in den Westschöpfen, der Aula, im Brudersaal, in der Marienkapelle, auf dem Langbauplatz und dem Dreiröhrenbrunnenplatz, wobei in Bezug auf die Benutzung der vorerwähnten Räume und Plätze die Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 und in Bezug auf die Gebühren § 41 der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 ⁴⁾ anwendbar sind.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [662.100](#)

³⁾ SAR [661.153](#)

⁴⁾ SAR [662.111](#)

25.

Der Erlass SAR [515.211](#) (Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [BZV-AG] vom 22. November 2006) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 8, 14, 20, 22, 33, 35, 38, 40, 43 und 52 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 ¹⁾, die §§ 13 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾ sowie § 7 des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ³⁾,
beschliesst:

§ 27

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 3: Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen beim ZAZ Eiken (§ 27) (**aufgehoben**)

26.

Der Erlass SAR [515.213](#) (Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau [KV-ZS AG] vom 22. November 2006) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 ⁴⁾,
beschliesst:

§ 8 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

¹⁾ SAR [515.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [165.170](#)

⁴⁾ SAR [515.200](#)

27.

Der Erlass SAR [531.211](#) (Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeiverordnung, PolV] vom 26. Mai 2021) (Stand 1. November 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung, Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 ¹⁾, Art. 42 Abs. 2 und 44 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) vom 25. März 1977 ²⁾, § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ³⁾, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ⁴⁾, § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 ⁵⁾, § 7a des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ⁶⁾, § 13 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ⁷⁾, § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 ⁸⁾ sowie § 9 Abs. 2 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ⁹⁾,

beschliesst:

§ 25 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Titel nach § 69 (geändert)

8. Abgeltungen

Titel nach § 71

8.3. (aufgehoben)

¹⁾ SR [514.54](#)

²⁾ SR [941.41](#)

³⁾ SAR [150.700](#)

⁴⁾ SAR [165.100](#)

⁵⁾ SAR [251.200](#)

⁶⁾ SAR [531.200](#)

⁷⁾ SAR [533.100](#)

⁸⁾ SAR [991.100](#)

⁹⁾ SAR [165.130](#)

§ 72

Aufgehoben.

§ 73

Aufgehoben.

§ 74

Aufgehoben.

§ 75

Aufgehoben.

§ 76

Aufgehoben.

§ 77

Aufgehoben.

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

§ 81

Aufgehoben.

§ 82

Aufgehoben.

§ 83

Aufgehoben.

§ 84

Aufgehoben.

§ 85

Aufgehoben.

Titel nach § 85

8.4. (aufgehoben)

§ 86

Aufgehoben.

28.

Der Erlass SAR [612.311](#) (Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF] vom 5. Dezember 2012) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Im Aufgabenbereich Immobilien stellt das Nutzerdepartement in der Regel Antrag für einen Verpflichtungskredit.

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ Forderungen sind bei Überschreitung der geltenden Zahlungsfristen gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in der Regel zu verzinsen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

§ 32 Abs. 2

² Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- e) **(geändert)** Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement,
- f) **(neu)** Antragstellung betreffend die Verrechnungssätze gemäss § 2 Abs. 5 des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ²⁾

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [662.110](#)

29.

Der Erlass SAR [621.111](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)
vom 14. Dezember 1990 ¹⁾,
beschliesst:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten des Verfahrens vor dem Spezialverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht bestimmen sich nach dem Gebührendekret (GebührD) vom 19. September 2023 ²⁾.

§ 20a

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

30.

Der Erlass SAR [651.111](#) (Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 188 Abs. 1, 227 Abs. 2 und 276 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 ³⁾ sowie § 10 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 ⁴⁾,
beschliesst:

§ 65a

Mahnung und Rechtsschutz (Überschrift geändert)

¹⁾ SR [642.11](#)

²⁾ SAR [662.110](#)

³⁾ SAR [651.100](#)

⁴⁾ SAR [662.100](#)

§ 89 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verfahrenskosten für die Erstellung eines Strafbefehls richten sich nach § 21 Abs. 4 des Gebührendekrets (GebührD) vom 19. September 2023 ¹⁾.

31.

Der Erlass SAR [651.313](#) (Verordnung über Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen [Zinsverordnung] vom 6. November 2013) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ²⁾, die §§ 223a Abs. 4 und 224a Abs. 4 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 ³⁾ und § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 ⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Die Verzinsung der Steuer- oder Gebührenforderungen, steuerrechtlichen Bussen und Guthaben der Steuer- oder Gebührenpflichtigen erfolgt nach Massgabe der in den einzelnen Kalenderjahren geltenden Zinssätze.

32.

Der Erlass SAR [661.153](#) (Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen

¹⁾ SAR [662.110](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

³⁾ SAR [651.100](#)

⁴⁾ SAR [662.100](#)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 45 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985 ¹⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 6 (aufgehoben)

⁶ Aufgehoben.

§ 2

Aufgehoben.

§ 2a

Aufgehoben.

§ 2b

Aufgehoben.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4

Aufgehoben.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [153.100](#)

Anhänge

Anhang 1: Gebührentarif für die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen (**aufgehoben**)

Anhang 2: Standorte ohne Parkplatzgebühr (**aufgehoben**)

33.

Der Erlass SAR [755.111](#) (Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984) (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
über die Steuern und Abgaben im Strassenverkehr

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 ¹⁾ sowie die §§ 15 und 17 des Dekretes über die Steuern im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 ²⁾,
beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments

1. (aufgehoben)

§ 1

Aufgehoben.

§ 2

Aufgehoben.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [991.100](#)

²⁾ SAR [755.110](#)

§ 5

Aufgehoben.

§ 6

Aufgehoben.

Titel nach § 6

2. (aufgehoben)

§ 7

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

Titel nach § 8

3. (aufgehoben)

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 14a

Aufgehoben.

Titel nach § 14a (geändert)

4. Abgaben für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte

§ 16

Aufgehoben.

Titel nach § 23

5. (aufgehoben)

§ 24

Aufgehoben.

§ 25

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

§ 32a

Aufgehoben.

§ 32b

Aufgehoben.

Titel nach § 32b (geändert)

6. Erlass oder Ermässigung der Abgaben

§ 33 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Regierungsrat kann bei Katastrophen, Notlagen oder vergleichbaren ausserordentlichen Ereignissen in Abwägung aller Interessen ausnahmsweise die Abgaben erlassen oder ermässigen.

Titel nach § 33 (geändert)

7. Bezug der Verkehrssteuern und Abgaben

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Verkehrssteuern und Abgaben können durch Vorauszahlung, Barzahlung oder durch Zustellung einer Rechnung oder Nachnahme erhoben werden. Bei Nachnahmen werden die Postspesen in Rechnung gestellt.

³ *Aufgehoben.*

§ 42

Aufgehoben.

34.

Der Erlass SAR [773.211](#) (Energieverordnung [EnergieV] vom 4. Juli 2012) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 ¹⁾, Art. 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 ²⁾, Art. 28 Abs. 1 der Rohrleitungsverordnung (RLV) vom 2. Februar 2000 ³⁾, § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ⁴⁾, § 37 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ⁵⁾ sowie die §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 5, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, 18, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23 Abs. 1, 25, 26 und 32 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 ⁶⁾, beschliesst:

§ 30 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 33

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ SR [746.1](#)

³⁾ SR [746.11](#)

⁴⁾ SAR [271.200](#)

⁵⁾ SAR [781.200](#)

⁶⁾ SAR [773.200](#)

35.

Der Erlass SAR [781.211](#) (Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [V EG UWR] vom 14. Mai 2008) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

36.

Der Erlass SAR [811.621](#) (Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne [Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, VEA] vom 15. Oktober 2003) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz; EntsG) vom 8. Oktober 1999 ¹⁾, Art. 360b Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) ²⁾, die Art. 6 Abs. 7 und 9 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 ³⁾, § 91 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung sowie § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 ⁴⁾,

beschliesst:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Auf Verlangen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bestätigt das MIKA den Eingang der Meldung.

§ 9a

Aufgehoben.

¹⁾ SR [823.20](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [823.201](#)

⁴⁾ SAR [811.400](#)

37.

Der Erlass SAR [851.211](#) (Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

38.

Der Erlass SAR [910.215](#) (Allgemeine Landwirtschaftsverordnung [ALaV] vom 23. Mai 2012) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 Abs. 1, 33 Abs. 6, 34 Abs. 3, 39 Abs. 2 und 3, 40 Abs. 3, 46 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 58b Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ¹⁾,

beschliesst:

Titel nach § 21

6. (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 22a

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 24a

Aufgehoben.

§ 24b

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [910.200](#)

39.

Der Erlass SAR [914.111](#) (Verordnung über Direktzahlungen und Beiträge [VDZB] vom 20. März 2019) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾, die §§ 40a Abs. 2 und 40b Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁾ sowie die §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 ³⁾,

beschliesst:

Titel nach § 29 (geändert)**4. Kostenbeteiligung****§ 30 Abs. 1 (geändert)****Bewirtschaftungsverträge (Überschrift geändert)**

¹⁾ Für besondere Aufwendungen bei der Erarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen im Geltungsbereich dieser Verordnung erhebt die Beratungsstelle einen Betrag in Höhe von Fr. 70.– pro Stunde zuzüglich einer Kilometerentschädigung gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 ⁴⁾ als Beteiligung an den mit der Vertragserarbeitung entstandenen Kosten.

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ SAR [910.200](#)

³⁾ SAR [785.110](#)

⁴⁾ SAR [165.171](#)

40.

Der Erlass SAR [915.712](#) (Verordnung über den Weinbau [Weinbauverordnung] vom 25. Juni 2008) (Stand 1. November 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung, die §§ 4 Abs. 3 und 38 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ¹⁾ sowie die §§ 13 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾,
beschliesst:

§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 19

Aufgehoben.

§ 20a

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [910.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

41.

Der Erlass SAR [931.111](#) (Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaV] vom 16. Dezember 1998) (Stand 30. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 16 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 ¹⁾, § 17 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG) vom 24. Mai 2011 ²⁾, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 ³⁾, die §§ 3 Abs. 3, 9, 11 Abs. 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 29 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 ⁴⁾ sowie § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ⁵⁾,

beschliesst:

§ 31a

Aufgehoben.

§ 31b

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

42.

Der Erlass SAR [933.211](#) (Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau [Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV] vom 23. September 2009) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 (aufgehoben)**Jagdprüfung und Rechtsmittel
(§ 10 AJSG) (Überschrift geändert)**

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [510.622.4](#)

²⁾ SAR [740.100](#)

³⁾ SAR [150.600](#)

⁴⁾ SAR [931.100](#)

⁵⁾ SAR [271.200](#)

§ 10 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

43.

Der Erlass SAR [935.211](#) (Verordnung zum Fischereigesetz des Kantons Aargau [Aargauische Fischereiverordnung, AFV] vom 12. Dezember 2012) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 6 Abs. 5, 11 Abs. 2 lit. a, 12, 14 Abs. 4, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20. November 2012 ¹⁾,
beschliesst:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere können bei der Fachstelle Jahres- Wochen, und Tageskarten für die Angelfischerei beziehen.

³ *Aufgehoben.*

§ 7

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

44.

Der Erlass SAR [953.311](#) (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit [VV KKG] vom 19. November 2003) (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 ²⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

¹⁾ SAR [935.200](#)

²⁾ SR [221.214.1](#)

§ 6

Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

45.

Der Erlass SAR [959.312](#) (Geldspielverordnung [GSV] vom 11. November 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 32

Aufgehoben.

46.

Der Erlass SAR [961.211](#) (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [V EG ArR] vom 23. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 13 und 25 des Einführungsgesetzes zum
Arbeitsrecht (EG ArR) vom 8. November 2011 ¹⁾,
beschliesst:

Titel nach § 6

1.3. (aufgehoben)

¹⁾ SAR [961.200](#)

§ 7

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

47.

Der Erlass SAR [970.111](#) (Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbeverordnung, GGV] vom 25. März 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 10a

Aufgehoben.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Das Anerkennungsverfahren ist unentgeltlich.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinderäte erheben folgende Gebühren:

- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

48.

Der Erlass SAR [991.111](#) (Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [Strassenverkehrsverordnung, SVV] vom 12. November 1984) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 24

Aufgehoben.

49.

Der Erlass SAR [995.811](#) (Verordnung über Bewilligungen für die Personenbeförderung vom 22. Januar 1997) (Stand 1. September 2005) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 38 der bundesrätlichen Automobilkonzessionsverordnung (AKV) vom 18. Dezember 1995 ¹⁾,
beschliesst:

§ 3

Aufgehoben.

50.

Der Erlass SAR [997.111](#) (Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981) (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 5, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9–11 und 18–19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 ²⁾ sowie § 6 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008 ³⁾,
beschliesst:

¹⁾ AS 1996 470; aufgehoben (AS 1999 721)

²⁾ SAR [997.100](#)

³⁾ SAR [764.100](#)

Titel nach § 23

6. (aufgehoben)

§ 24

Aufgehoben.

§ 25

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

§ 32

Aufgehoben.

Titel nach § 32 (geändert)

7. Bezug der Steuern

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuern können durch Vorauszahlung, Barzahlung oder durch Zustellung einer Rechnung oder Nachnahme erhoben werden. Bei Nachnahmezustellung werden die Postspesen in Rechnung gestellt.

² Bei der Berechnung der Steuern werden Bruchteile von Franken auf- oder abgerundet.

§ 41 Abs. 1

¹ Dem Strassenverkehrsamt obliegen:

- a) **(geändert)** die Zulassung von Schiffsführern und Schiffen zum Verkehr, die Festlegung der Prüfungsmodalitäten sowie der Entzug von Schiffsführer- und Schiffsausweisen,
- b) **(geändert)** der Bezug von Steuern,

§ 43 Abs. 1

¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für:

- e) *Aufgehoben.*

§ 44 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 45

Aufgehoben.

III.

1.

Der Erlass SAR [150.611](#) (Verordnung über die Gebühren für Publikationen im kantonalen Amtsblatt [GebV Amtsblatt] vom 19. Februar 2020) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SAR [301.151](#) (Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz [GebV GSZ] vom 10. Juni 1991) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass SAR [396.152](#) (Verordnung über den Bezug von Patentgebühren im Viehhandel vom 17. Januar 1972) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass SAR [423.191](#) (Verordnung über die Schulgelder für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen und Studierende an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 12. Februar 1997) wird aufgehoben.

5.

Der Erlass SAR [661.113](#) (Verordnung über die Kanzleigebühren vom 14. Oktober 1991) wird aufgehoben.

6.

Der Erlass SAR [661.131](#) (Verordnung über die Gebühren im Personenstandswesen vom 6. Dezember 1995) wird aufgehoben.

7.

Der Erlass SAR [661.133](#) (Verordnung über die kantonalen Beglaubigungen vom 28. Oktober 1998) wird aufgehoben.

8.

Der Erlass SAR [661.139](#) (Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002) wird aufgehoben.

9.

Der Erlass SAR [713.125](#) (Verordnung über die von der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu erhebenden Gebühren [GebV AfB] vom 17. August 1994) wird aufgehoben.

10.

Der Erlass SAR [755.131](#) (Verordnung über die zur Benutzung des Kantonsstrassenareals zu erhebenden Gebühren vom 18. November 1998) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. und die Aufhebungen unter Ziff. III. treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Aarau, 13. März 2024

Regierungsrat Aargau

Landammann

DIETH

Staatsschreiberin

FILIPPI



Verband der KantonschemikerInnen der Schweiz
 Association des chimistes cantonaux de Suisse
 Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Gebührentarif

für die

amtliche Lebensmittelkontrolle

Inhalt

A. Allgemeines

1. Zweck
2. Prinzip
3. Gebührenerhebung

B. Grundoperationen

C. Anhang

Anleitung zur Aufwandpunktberechnung für Analysenmethoden

Überarbeitet	KomPK VKCS	2023
Genehmigt	455. Sitzung des VKCS	1. Dezember 2023
Gültig ab		1. Jan. 2024

Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle

A. Allgemeines

1. Zweck

Der Gebührentarif ist die Grundlage dafür, dass in der ganzen Schweiz möglichst einheitliche Gebühren für die Tätigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrolle erhoben werden.

2. Prinzip

Laboruntersuchungen und weitere Bestimmungen lassen sich in eine relativ kleine Zahl von **Einzel- oder Grundoperationen** zerlegen. Grundoperationen sind als **Aufwandpunkte** bewertet.

Für Inspektionen und schriftliche Beurteilungen dient der **effektive Zeitaufwand in Minuten** als Grundlage zur Gebührenbemessung.

Die Aufwandpunkte sind ein Mass für den mittleren zeitlichen Aufwand in Minuten. Darin enthalten ist ein Anteil für den Aufwand für die Qualitätssicherung, für den Materialverbrauch und für die Amortisation der Geräte.

Durch Summenbildung lässt sich aus den Grundoperationen der Gesamtaufwand in Minuten errechnen. Multipliziert man den Gesamtaufwand mit einem **Kostenfaktor**, ergeben sich die Kosten in Franken.

Der Kostenfaktor beinhaltet die mittleren Kosten für Löhne, Material- und Betriebskosten pro Minute.

Verantwortlich für die Ermittlung des Kostenfaktors ist der Verband der Kantonschemiker der Schweiz. Er passt diesen aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise einmal jährlich der Teuerung an.

3. Gebührenerhebung

In Anwendung von Art.58 des Lebensmittelgesetzes 2014 sind in der Regel die beanstandeten Untersuchungsparameter und Sachverhalte bei der Gebührenerhebung zu verrechnen.

Der Gebührentarif ist für **amtliche Untersuchungen** vollumfänglich und **ohne Rabatte** anzuwenden, auch wenn die betreffende beanstandete Probe in einer Serie untersucht worden ist.

Für Untersuchungen im **Privatauftrag** besteht keine Bindung an den amtlichen Gebührentarif. Es gelten die Marktpreise.

Gebühren, welche in **kantonomer Hoheit** geregelt werden (Administrativgebühren, Sekretariatskosten, Vorbereitungszeit, Wegpauschale, etc.) sind darin nicht enthalten.

B. Grundoperationen

		<u>Aufwandpunkte pro Probe</u>
1. Probenerhebung		
	pro erhobene Probe	15
	bei speziell aufwändigen Probenahmen gem. Art. 46 bzw. Anhang 5 LMVV	nach Aufwand
2. Probenvorbereitung		
2.1 Homogenisieren / Zerkleinern		
2.1.1.	Vorreinigen, waschen, rüsten	5
2.1.2.	Mechanische Zerkleinerung (bis 1kg)	5
2.1.3.	Mechanische Zerkleinerung (> 1kg)	nach Aufwand
2.1.4.	Homogenisierung (Trocken)	10
2.1.5.	Homogenisierung (Nass)	15
2.1.6.	Kryohomogenisierung	20
2.1.7.	Lösen, verdünnen	5
2.2. Dosieren / Wägen		
2.2.1.	Mit Hohlmass	5
2.2.2.	Mit Waage	5
2.3. Isolieren / Trennen / Reinigen		
2.3.1.	Sieben	10
2.3.2.	Zentrifugieren	5
2.3.3.	Filtrieren	10
2.3.4.	Extrahieren, z.B.	15
	<ul style="list-style-type: none"> • ausschütteln inkl. Reagenziosierung und Phasentrennung im Scheidetrichter • ausschütteln inkl. Reagenziosierung, Phasentrennung durch Zentrifugation und absaugen im Zentrifugenglas • Soxhlet inkl. beschicken der Hülse, Zugabe des Extraktionsmittels und isolieren des Extraktes 	
2.3.5.	Destillieren inkl. Sweep-Co-Destillation	20
2.3.6.	Präparative Chromatographie:	
2.3.7.	– Solid Phase Extraction.	25
2.3.8.	– fraktionierte Eluierung inkl. Material-Vorbereitung	30
2.3.9.	Präzipitieren mit Carrez/TCA etc. inkl. Filtration	10
2.3.10.	Enzymatischer Abbau	10
2.4. Chemische Behandlungen		
2.4.1.	Umsetzen (verseifen, umestern, derivatisieren)	10
2.4.2.	Nasse Mineralisation	30
2.4.3.	Aufschluss unter Druck	30

	Aufwandpunkte pro Probe
2.5. Thermische Behandlungen	
2.5.1. Erhitzen	5
2.5.2. Trocknen exklusive wägen	5
2.5.3. Eindampfen	
- Volumina <= 10 ml	5
- Volumina > 10 ml	10
2.5.4. Trocken veraschen	10
2.5.5. Abkühlen, gefrieren, lyophilisieren	10
2.6. Spezielle Probenvorbereitungen	
2.6.1. Nukleinsäureextraktion	20
2.6.2. Viren-Isolation	50
3. Bestimmungen / Nachweise	
3.1. Spektroskopie / optische Messungen	
3.1.1. Mit Farbreaktion inkl. Kalibrierung	20
3.1.2. Ohne Farbreaktion inkl. Kalibrierung	15
3.1.3. UV-VIS oder IR-Spektrometrie, inkl. Auswertung	10
3.1.4. Massenspektrometrie, inkl. Auswertung (inkl. Spezialanwendungen wie Maldi-TOF, Isotopenanalytik)	60
3.1.5. NMR-Spektrometrie, inkl. Auswertung	50
3.1.6. Optische Drehung (Polarimetrie)	10
3.1.7. Brechungsindex (Refraktometrie)	5
3.1.8. Enzymatische Messung (reine Bestimmung an messbereiten Messlösungen)	40
3.1.9. Röntgenfluoreszenzspektroskopie (XRF)	40
3.2. AAS, ICP (pro Element)	
3.2.1. Flammen-AAS inkl. Auswertung	20
3.2.2. Kaltdampf AAS inkl. Auswertung	30
3.2.3. Graphitrohr-AAS inkl. Auswertung	30
3.2.4. ICP-MS inkl. Auswertung - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	120
3.2.5. ICP-AES inkl. Auswertung - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	70
3.3. Chromatographie	
3.3.1. GC, HPLC, IC bei Kopplung mehrerer chromatografischer Systeme addiert sich zum Grundpreis einer Methode, der für die Kopplung entstandene, zeitliche Aufwand	60 Nach Aufwand
3.3.2. Papier- und Dünnschichtchromatographie mit visueller Auswertung; qualitativ	30
3.3.3. 1-dimensionale Detektion mit FID, ECD, NPD, UV/Vis, quantitative DC, etc. - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	25
3.3.4. 2-dimensionale Detektion mit DAD, IR, etc. - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	35
3.3.5. Detektion mit Massenspektrometrie (MS oder MS/MS) - Grundaufwand (unabhängig von der Anzahl Analyten)	60
3.3.6. Summenparameter aus einzelnen Analysen und/oder Zusatzaufwand für die Beurteilung einer großen Anzahl Analyten	Nach Aufwand
3.4. Titration (exklusive dosieren, wägen)	
3.4.1. Mit Indikator	10
3.4.2. Karl-Fischer inkl. Gerätevorbereitung	20
3.4.3. Potentiometrische Titration	15

3.5. Elektrochemische Messungen		
3.5.1.	Polarographie inkl. Kalibrierung und Auswertung	25
3.5.2.	pH inkl. Kalibrierung	10
3.5.3.	Leitfähigkeitsmessung inkl. Kalibrierung	5
3.5.4.	Ionensensitive Elektroden inkl. Kalibrierung	15
3.6. Dichtemessungen		
3.6.1.	Pyknometer inkl. wägen	15
3.6.2.	Aräometer inkl. temperieren	10
3.6.3.	Elektronische Dichtemessung	5
3.7. Radioaktivitätsmessungen		
3.7.1.	Handmonitor	10
3.7.2.	α -Messung	40
3.7.3.	β -Messung	40
3.7.4.	Scintillations-Messung	40
3.7.5.	Gamma-Spektrum	40
3.7.6.	Neutronenaktivierung	75
3.8. Andere physikalische Messungen		
3.8.1.	Gefrierpunkt	10
3.8.2.	Schmelzpunkt	20
3.8.3.	Siedepunkt	20
3.8.4.	Temperaturmessung	5
3.8.5.	Dielektrizitätskonstante (z.B. Food-Oil-Sensor)	5
3.8.6.	Wasseraktivität	10
3.9. Sensorische Prüfungen		
3.9.1.	Sinnenprüfung einfach durch 1 Person	5
3.9.2.	Degustation (Dreieckstest pro Person)	10
3.10. DNA-/RNA-Analysen		
3.10.1.	Reverse Transkription (ohne PCR)	25
3.10.2.	PCR (eine Zielsequenz)	
	- qualitativ (einfach und multiplex)	25
	- quantitativ kompetitiv	40
	- quantitativ real-time	45
	- quantitative digital droplet PCR (ddPCR)	50
3.10.3.	Restriktionsanalyse (ein Enzym)	10
3.10.4.	DNA/RNA-Sequenzanalysen incl. NGS	nach Aufwand
3.11. Elektrophorese / Proteinanalytik		
3.11.1	Polyacrylamidgelelektrophorese (IEF/SDS) inkl. Auswertung	25
3.11.2	Western-Plot (inkl. Elektrophorese und Auswertung)	60
3.11.3.	Agarosegelelektrophorese inkl. Auswertung	15
3.11.4	ELISA (inkl. Auswertung)	40

			Aufwandpunkte pro Probe
4. Mikrobiologie			
4.1. Qualitative Bestimmungen (inkl. Probenvorbereitung)			
– Cronobacter spp (Enterobacter sakazakii)	(ISO/TS 22964)		55
– Listeria monocytogenes	(ISO 11290-1)		55
– Thermotolerante Campylobacter spp	(ISO 10727-2)		45
– Salmonella spp	(ISO 6579)		45
– Shiga-Toxin bildende E. coli	(ISO/TS 13136)		180
4.2. Quantitative Bestimmungen			
4.2.1. Probenvorbereitung			
– Lebensmittel			40
– Wasser			20
4.2.2. Keime, klassisch			
– aerobe mesophile Keime LM/Wasser	(ISO 4833-1/6222)		5
– Bacillus cereus	(ISO 7932)		10
– Campylobacter spp	(ISO 10272-1)		15
– Clostridium perfringens	(ISO 7937)		15
– Enterobacteriaceae	(ISO 7899-2)		10
– Enterococcus spp.	(ISO 21528-2)		10
– Escherichia coli, Gusskultur	(ISO 16649)		5
– Escherichia coli, Filtration	(ISO 9308-1)		10
– Legionellen mit Bestätigung klassisch	(ISO11731-2)		40
– Listeria monocytogenes	(ISO11290)		15
– Pseudomonas aeruginosa	(ISO 16266)		15
– Staphylokokken, koagulase positive	(ISO 6888)		10
– Hefen	(SLMB 2008, 1411)		10
4.2.3. Keime, TEMPO-Methode			20
– Anreicherung für Bestätigung			5
4.2.4. Totalzellzahlbestimmung mittels Durchflusszytometrie, inkl. Probenvorbereitung	(SLMB 333.1)		30
4.2.5. VIDAS			40

		Aufwandpunkte pro Probe
5. Überprüfung von Bezeichnungen, Prospekten, Etiketten, Packungstexten etc.		
	Standardbeurteilung	30
	Beurteilungen mit mehr als 30 Min Arbeitszeit	Zusätzlicher Aufwand in Minuten
6. Prüfung und Unterzeichnung von Zertifikaten		
6.1.	Unterzeichnung pro Exemplar	30
6.2.	umfangreichere Prüfung von Unterlagen und Belegen: zusätzlich zur Unterzeichnung	effektiver Zeitaufwand in Minuten
7. Inspektionen		
	Grundsatz: Jeder Verstoss gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften ist nach Art. 33 LMG 2014 zu beanstanden.	
	Gebührenbemessung:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebühren werden nach Aufwand gemäss den jeweiligen kantonalen Regelungen verrechnet • Liegen lediglich Bagatellbeanstandungen vor, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. 	
	Hinweis: Kantonal geregelte Gebühren wie Reisezeit, Sekretariatsarbeit, Versand etc. sind im effektiven Zeitaufwand nicht enthalten (vgl. Punkt A.3.)	

Anhang

Anleitung zur Aufwandpunktberechnung für Analysenmethoden

Grundsatz:

An der Arbeit sollten sich mehrere Personen beteiligen, damit unterschiedliche Beurteilungen diskutiert und korrigiert werden können.

Aufwand:

Mit etwas Übung ca. 5-10 Minuten pro Methode

Vorgehen:

1. Der Analysengang wird in Einzelschritte zerlegt.
2. Die Einzelschritte werden den entsprechenden Grundoperationen zugeteilt. Es ist darauf zu achten, dass ganze Arbeitsschritte bewertet werden. Eine Aufteilung in Teilschritte ist nicht zulässig.

Es wird die Summe aller Aufwandpunkte pro Methode gebildet.

Beispiele

1. Beispiel: Methode mit GC-MS (Allergene Duftstoffe in Kosmetika)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Wasserdampfdestillation	2.3.5	20
3. Verdünnen	2.1.7	5
4. GC	3.3.1	60
5. MS	3.3.5	60
6. Summe der Analyten (Bsp. 1 Allergen nachgewiesen)	3.3.6	0
Summe		150

2. Beispiel: ICP-MS mit Druckaufschluss (Elementanalytik)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Aufschluss unter Druck	2.4.3	30
3. Verdünnen	2.2.7	5
4. ICP-MS	3.2.4	120
5. Aufwand mehrere Analyten (Bsp. 3 Elemente)	3.3.6	0
Summe		160

3. Beispiel: HPLC-MS/MS (PFAS in Milch)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Dosieren mit Hohlmass	2.2.1	5
2. Extrahieren (inkl. QUECHERS)	2.3.7	25
3. Zentrifugieren (4 x 5 TP)	2.3.2	20
4. HPLC	3.3.1	60
5. MS/MS	3.3.5	60
6. Summenparameter 22 PFAS (15' zusätzl. Aufwand)	3.3.6	15
Summe		185

4. Beispiel: real-time PCR(eine Zielsequenz)

Arbeitsschritte	Grundoperation	Aufwandpunkte
1. Wägen	2.2.2	5
2. Mech. Zerkleinerung (bis 1kg)	2.1.2	5
3. Nukleinsäureextraktion	2.6.1	20
4. Quantitative real-time PCR	3.10.3	45
Summe		75

Anhang 2¹**Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen beim ZAZ Eiken**

Ziff.	Hauptgebäude	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
1.1	Kursleitungsbüro 13 m ²	Pauschal	30.–
1.2	Übungsschutzraum	Pauschal	20.–
Ziff.	Aussenanlagen (Geländeteil)	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
2.1	Befestigte Plätze (ASTAG)	Pro Person und Tag	10.–
2.2	Geländeteil ohne Ver- änderungen an Trüm- meranlagen	Pauschal	200.–
2.3	Geländeteil mit Verän- derungen an Trümmer- anlagen	Pauschal	400.–
2.4	Personalaufwand	Stunden	85.–
Ziff.	Schulungen durch Eidg. dipl. Instruk- tionspersonal	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbtage* oder Abend*
			Fr.
3.1	Lehrpersonal	Stunden	100.–

¹ Anhang 2 zur Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 (SAR 662.111)

Ziff.	Material, Geräte und Infrastrukturen	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
4.1	Leihweise Abgabe von Teilausrüstungen	Pauschal	20.–
4.2	Leihweise Abgabe einer persönlichen Ausrüstung	Pauschal	50.–
4.3	CPR-Phantom	Pauschal	70.–
4.4	Pneulader inkl. Bedienung	Stunden	120.–
4.5	Brennholz	Pauschal	Nach Aufwand
4.6	Übernachtung im Schutzraum inkl. Reinigung und Dusche	Pro Person und Tag	20.–
4.7	Mobiler Beamer für Schulzimmer	Pauschal	50.–
Ziff.	Ortskampfanlage	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
5.1	Zugsarbeitsplatz 1–3	ZAP Pauschal	120.–
5.2	Haus OKA	Pauschal pro Haus	60.–

*Halbttag = Vormittag 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Nachmittag 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

*Abend = ab 18.00 Uhr

Gebührenermässigung bei Aussenanlagen gemäss Ziff. 2.2 und 2.3:

50 % für:

- Zivilschutzorganisationen (ZSO)
- Aarg. Gebäudeversicherung (AGV)
- Feuerwehren Aargau
- Kantonspolizei Aargau
- Grenzwachtkorps (GWK)
- Gesundheitswesen Aargau
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Zivile Hundestaffeln.